



Historische
Sachricht

von dem
ehemaligen Nonnen-Closter

Willendorf,

auch einigen
ohnweit desselben, gelegenen Orten,
als

Dalkungen, Ringelstein, Sttewinden,
Wackenhof, Flachstand, Pfaffenberg, Kreuz-
berg, Einhaus, Ruhla, Möhra, Ettenhausen,
und Eccardshausen,

woselbst
das Closter Güter und Zinsen gehabt hat.

G D S A,

in Commission bey Christian Mevius,

1757.



Capitel I.

Von dem Nonnen-Closter Allendorff.

Inhalt.

§. 1. Von des Closters Lage und Namen. §. 2. Von dessen Stiftung. §. 3. Von der geistlich- und weltlichen Obrigkeit über dasselbe. §. 4. Von dessen Vrböbsten. §. 5. Von denen ~~Abtissinnen~~ ~~und~~ ~~Privirinnen~~ desselben. §. 6. Von dessen Secularisation.

§. 1.

Das ehemalige anfangs Cistercienser nachhero Benedictiner Nonnen-Closter Allendorff, * Maynzer Bisthums, zu unserer lieben Frauen genannt, in welchem jedesmahl 45. Jungfrauen unterhalten worden, ist unter dem ~~nunmehr~~ ~~ganz~~ eingegangenen Schlosse Franckenstein ** an dem Werra Fluß, ohnweit der Stadt Salzungen,

a 2

* Ausser denen drey kleinen Hessischen Städten Allendorff an der Werra, an der Weser und an der Lom, ist auch ein Dorff gleiches Namens im Fürstl. Amte Schwarzbura. Auch wird in Sagittarii Gleichischer Historie p. 269. eines Hofes Allendorff gedacht, welcher eine halbe Meile von Cala liege. Sonst ist zu merken, daß das obige Closter, nebst dabeyliegendem Dorffe, in den alten Documentis auch Allendorff genennet werde, und Schannat in diocesi Fuldensi gedencket p. 114. und 187. eines Cunradi und eines Johannis de Aldendorff, welche A. 1469. und 1489. im geistlichen Stande gelebet haben.

** Von dem Schlosse Franckenstein, dessen Zerstörung, ingleichen von denen Herren von Franckenstein, und deren Ursprung stehet verschiedenes in Glaserii Rapfod. Henneberg. p. 10. 45. 101. und in Herrn Kreyfigs Diplomatar. T. II. in indice, in Spangenberg's Hennebergischen Chronica, und sonderlich in Heinrich's Hennebergischen Kirchen- und Schulen-Staat, p. 104. 108. wie auch Schannat in Buchonia vet. p. 407. und in Winkelmanns Beschreibung von Hessen. P. II. C. X. f. 293. Ich will nur anjeho diejenigen Herren von Franckenstein hieher setzen, welche ich in denen historischen Büchern und diplomatibus gefunden habe. Der Autor der alten und neuen Thüringischen Chronica, so zu Arnstadt in 8. 1729. herauskommen p. 139. schreibet, daß die Herren von Francken-



gen, gegen dem Dorffe, welches ebenfalls den Namen Allendorff führet, gelegen, und vielleicht Hallendorff heißen soll, von denen Salswäckeren daselbst, denen Saliis oder Haloren, wovon auch Salsungen selbst benennet worden.

S. 2.

Und obwohl in einigen Schrifften des dreyzehenden und vierzehenden Jahrhunderts dieses Closters bereits Meldung geschieht, so ist doch, da die documenta in dem Bauern-Krieg verlohren gegangen, die eigentliche Zeit der Stiftung desselben so wenig zu bestimmen, als dessen Stifter mit Gewißheit anzugeben ist*. So viel ist, wie Herr Hof-Diaco-

nus

Franckenstein, gleich denen Grafen von Käfernburg und Gleichen, ums Jahr 454. mit denen Fränkischen Königen ins Land gekommen, nach Hrn. Weinrichs Meynung aber, im Hennebergischen Kirchen- und Schulen-Staat p. 104. aus dem Geblüte der Herzoge von Francken entsprossen seyn sollen. Der 1. den ich gefunden, heißt Walthar Freyherr von Franckenstein, dieser befahl A. 943. daß man die von den Hunnen verordnenen Salsbrunnen wieder aufsuchen sollte. Weinrich l. c. p. 105. 2. Ludovicus und dessen Bruder Sigebodo de Franckenstein sind A. 1170. Zeugen in dem diplomate Burchardi, Abbatis Fuld. als er das Gut Western ans Stiffte gebracht. Schannati Buchonia Vet. p. 407. Nebst obigen beyden kommt 3. Ludovicus de Franckenstein A. 1197. in einem diplomate des Fuldischen Abts Heinrichs l. c. vor. 4. Adilbertus ist Zeuge in einem diplomate des Abts Conrads zu Fulda, das Closter Nora betreffend l. c. 5. Ludovicus überließ A. 1241. seine Güter zu Diethaus an das Closter Breitungun, als er Willens war wieder die Tartarn zu Felde zu gehen. Weinrich l. c. p. 105. 106. Eben dieser Ludovicus scheint es gewesen zu seyn, unter welchem das Schloß Franckenstein vom Abt Heinrich zu Fulda jämmerlich zerstöhret und derselbe dadurch in die äufferste Armuth gestürzet worden. Weinrich l. c. Schannat Buchonia Vet. p. 407. 6. Herho ist Zeuge A. 1241. als obiger Ludovicus seine Güter vermacht. Weinrich l. c. p. 107. 7. Henricus nobilis vir de Franckenstein, ist Alberti junioris Apitii dicti Thur. Landgravii, Eydam, wie Tenzelius aus einem diplomate gebachten Alberti, in supplem. H. Goth. p. 631. anführet, und in einem ebenmäßigen diplomate desselben vom Jahr 1285. heißt er Comes Henricus de Franckenstein. 8. Ludovicus. Von diesem schreibt Schannat in Buchon. vet. p. 408. Is una cum Alboide conjuge sua contrahit cum Henrico Abbate super castro & oppido Lengisvelt A. 1308. postquam jam A. 1306. juri suo super castro ac ditione Franckenstein in Favorem ecclesie Fuld. renuntiaffet integre ac irrevocabiler. Der Abt nennet ihn l. c. suum sororium, und daß ihm derselbige sein Allodium in Salsungen mit aller Zugehör verkauft habe. p. 409. 417. 9. Cunradus ist 1272. Zeuge in einem diplomate des Nonnen-Closters Höchst. l. c. p. 408. 10. Ludovicus und Sigebodus waren zwey Brüder und Söhne eines Herrn von Franckenstein und einer Gräulein von Henneberg, welche aber A. 1330. die Herrschaft Franckenstein an Fürst Berthold zu Henneberg, nach Spangenberg's Bericht, verkauft haben sollen. Weinrich l. c. p. 104. 11. Johannes de Franckenstein starb A. 1337. als Abt des Closters Weissenburg. Schannat vindem. liter. P. I. p. 13. 12. Rudolphus de Franckenstein. Von ihm heißt es l. c. p. 15. Erat Episcopus Spirensis & tertius Præpositus Weissenburgensis. Obiit in castro Lauterburg XXI. Junii A. 1360. Sepultus Spire &c.

* Hr. Schannat in diocesi Fuld. der p. 151. dieses Closters gedencket, weiß auch nichts von der Zeit der Stiftung und dem Stifter desselben anzugeben.

nus Weinrich im Hennebergischen Kirchen- und Schulen-Staat p. 127. davor hält, zu vermuthen, daß, weil die in alten Zeiten sehr reiche und angesehenen Herren von Franckenstein den meisten Theil dafiger Gegend besaßen, und ihr Schloß Franckenstein sogleich daran gelegen, sie auch Anlaß zu diesem Closter mögen gegeben und dasselbe dotiret haben, immassen Heinrich von Franckenstein, besage Hrn. Rudolphi Gotha diplom. P. II. p. 319. S. 16. sothanem Closter über andern einzelnen Stücken zu Ermelshausen, Berldhausen, Dornbach A. 1272. 1296. 1324. 1328. seine Güter zugeeignet hat. Des Closters Insiegel war das Bildnis der Jungfrau Maria, wie derselben der heil. Leichnam des Herrn Jesu auf dem Schooße lieget.

S. 3.

In dem ehemahligen unrechtmäßigen Thüringer Krieg hat Kayser Adolph dieses Closter dem Abt zu Fulda zugewandt, welcher dahero eine Zeitlang einen Probst darinnen zu setzen und zu entsetzen gehabt. Nachdem aber der Abt zu Fulda Salsungen, wobey das Closter Allendorff gelegen, A. 1366. an die Landgrafen von Thüringen käufflich überlassen, so ist das Recht und Gerechtigkeit über Allendorff, des Abts vermeynlicher reservation, deren Hr. Schannat l. c. erwähnt, ohnerachtet, wieder an ihre rechtmäßige Herren gekommen, weswegen dieselben, und nachhero die Churfürsten und Herzoge zu Sachsen, als des Closters Landes- und Schutzherrn, auf demselben die hohen Gerichte, Obvig, und Bothmäßigkeit, Frohndienste, Steuer, Folge und was sonst in die Obvigkeit zeucht, wie unterschiedene actus demonstriren, darinnen exerciret haben, so gar, daß auch dem Abt zu Fulda nicht mehr verstatet werden wollen, seines Lufts und Gefallens einen Probst allda zu setzen oder zu entsetzen, wie aus dem nachfolgenden mit mehrern erhellen wird.

S. 4.

Von denen Probsten des Closters Allendorff hat Hr. Schannat l. c. p. 152. 153. ingleichen Hr. Weinrich l. c. p. 129. gehandelt, aus welchen ich selbige hier anführen und ein merkliches anbey aus denen unten sub signo* allegirten Actis des Salsungischen Amtmanns von Buttlar hinzufügen will.

A 3

A. 1306.

* So berichtet der Amtmann zu Salsungen, Moriz Hartmann von Buttlar, den 20 April 1629. an Serenissimum Henacensem und füret zugleich die defensional- und additional-articul hinzu, welche A. 1551. wie Herzog Joh. Friedrich und Joh. Wilhelm zu Sachsen

- A. 1206. war Probst im Closter Allendorff Eberhardus, laut eines unten * beygedruckten Georgenthaler Closterbrieffs von diesem Jahre. Er lebte noch A. 1325, in welchem er viele Güter von Johann Luchs an das Closter gebracht hat. Schannat. l. c.
- A. 1326. Theodoricus, der in einem Georgenthaler Closterbrieff als Zeuge ange-

Sachsen vom Abt zu Fulda, wegen Einziehung dieses Closters beym Kaiser in rechtlichen Ansbruch genommen worden, hochgedachte Herzoge wieder den Abt aussuchen lassen, woraus verschiedenes im nachfolgenden genommen ist. vide & Gotham diplomaticam.

* A. 1306. war Probst zu Allendorff Eberhardus und wird als Zeuge mit angeführt, in einem alten Georgenthaler Closterbrieff, worinnen der Abt zu Fulda dem Closter Georgenthal 30½ Hufe Land, sammt 10 Mecker Weinwachs und etliche Gestruchigt zu Utensberg vererbet, gegen einen jährlichen Zins von 7 Marc Silber, so es an das Closter Allendorff zahlen sollte, die Worte lauten also: In nomine Domini Amen, Quoniam per temporum incrementa fidelium actiones ad precipitium oblivionis festinanter decurrunt, ideoque necesse est, eas litterarum scriptis alicui memorie commendari. Hinc est quod nos Henricus Dei gracia Abbas, Marquardus Decanus totusque Conventus majoris Ecclesie Fuldenensis, recognoscimus in his scriptis, quod triginta & unum mansos cum dimidio & decem Jugera vinearum, cum paucis arbutis, sitis in villa *Utensberg* & campis adiacentibus, locavimus Jure perpetue locacionis *Abbatii* & *Conventui Monasterii vallis sancti Georgii*, ordinis Cisterciensis, qui de ipsis nobis persolvent certam & annuam pensionem. Hec eademque bona *Ludewicus de Wangenheim*, pie memorie, ab ecclesia nostra possedit Jure hereditario & vendedit (Ist geschehen A. 1219.) supradictis *Abbatii* & *conventui Monasterii S. Georgii*, ordinis Cisterciensis omni jure quo ad ipsum pertinebant prius tamen precessorum nostrorum accedente licencia & consensu, salva nihilominus Ecclesie nostre proprietate cum annua pensione. Sed cum propter quandam dissensionem ex antiquis instrumentis exortam acta nova instrumentis novis oportuerit renovari, amputatis omnibus tam instrumentis, quam pensionibus antiquis, locamus & concedimus ipsis prefata bona jure locacionis titulo perpetuo possidenda, precessorum nostrorum concessionem & locacionem presentibus confirmantes tali pacto nihilominus mediante quod ipsi de prenotatis bonis deinceps singulis annis in omnem eventum perpetue pensionis nomine *septem marcas puri* & *examinati argenti* in festo beate Walpurgis sine diminutione persolvent prestando ipsum argentum ad *Cenobium Sanctimonialium in Aldendorff*, situm sub castro nostro *Franckenstein*, sub eorum periculo & expensis, & nos pensionem huiusmodi aliquo titulo melioracionis aut majoris utilitatis nequaquam aggravabimus, neque ipsa bona & eorum proventus ex causa aliqua in aliam personam vice pignoris aut beneficii gracia aut obligationis seu alterius cujuscunque alienacionis quomodolibet transferemus. Ne igitur hec acta a quoquam quomodolibet valeant retractari, In testimonium premissorum omnium atque robur inviolabile sigilla nostra presentibus sunt appensa. Testes quoque rei hujus sunt *Eberhardus prepositus sanctimonialium in Aldendorff*, *Eberhardus Archiepiscopus plebanus in Obershusen*, *Bertoldus plebanus in Heinebach*, *Bertoldus plebanus in Salzungen*, *Heinricus plebanus in Wilere*, sacerdotes, Nobiles viri *Heinricus & Ludovicus de Franckenstein*, *Heinricus de Eberstein*, *Wigandus de Lutbeve*, milites, *Bertoldus & Albertus de Wilbrechterode*, *Theodoricus monetarius & Ludewicus dictus Merke*, cives *Isenachenses* cum pluribus aliis fide dignis. Datum & actum in Fulda. Anno Dni M. CCC. VI. vij. Kal. Junii.

- angeführet wird, als Georgenzell, im Hennebergischen gelegen, dem Closter Georgenthal zugeeignet wurde.
- A. 1343. wird Probst Reinhardt zu Allendorff gleichfalls als Zeuge in einem Georgenzeller Closterbrieff angeführet. Und Hr. Schannat gedenket von ihm l. c. p. 152. daß er A. 1341. einen jährlichen Zins von einem grossen, dem Gottfried von Wildprechteroda ehemals zugehörigen, Gute dem Closter Allendorff zuwege gebracht habe.
- A. 1350. Henricus à Kraluc, ist aber bald darauf Abt zu Fulda worden. Schannat l. c.
- A. 1354. Carolus à Bibra, welcher dem vorigen succediret ist. Schannat l. c.
- A. 1384. Reinhardus II. Er veralienirte gedachten Jahres das Gut Unckenroda zum Faveur des Decani und Capituls der Kirche zu Eisenach. Schannat l. c.
- A. 1411. Andreas. Schannat l. c.
- A. 1428. Johannes, so von der Probstei zu Solenhofen hieher befördert worden. Schannat l. c.
- A. 1431. Christoph von Zanstein. Schannat l. c. und Weinrich l. c.
- A. 1453. Johann Sternstiel. Weinrich und Schannat l. c.
- A. 1475. Philipp von Herda, und lebte noch 1484. Schannat l. c. Er wird A. 1476. als Probst und Zeuge angeführet, als Graf Siegmund von Gleichen den Vormündern des grossen Spittals zu Erfurt das Dorf Wernighausen an der Gramme vor 2000 Rfl. wiederkäuflich überliese, wie in Sagittarii Hist. Gleich. p. 357. zu lesen ist, da gedachter von Herda Lips Probst zu Allendorff genannt wird. Ihm succedirte
- A. 1485. Wilekinus Kuchemeister und wurde A. 1489. Probst zu St. Johannis bey Fulda. Schannat l. c.
- A. 1489. Johann Caspar Ruprecht von Büdingen, und starb A. 1503. Schannat l. c. Unter diesem Probst haben der Churfürst und Herzog zu Sachsen die grausamen und peinlichen Gerichte im Closter Allendorff exerciret. Denn, als ein Knecht im Closter erschlagen worden; so hat der damalige Amtmann zur Wartburg, Salkungen und Creusburg, Burkhardt von Wolffsdorff, den Todten im Closter, ohne Wiederrede des damaligen Probsts, Joh. Caspar Rippen genannt, oder des Convents Widerspruch, aufgehoben und im Closter peinlich Gericht gehalten.
- Unter dieser und etlichen vorhergehenden Probstten ist es sehr böse in diesem Closter zugegangen. Die Probstte haben sammt ihren Gästen, so bey ihnen aus- und eingewitten, ein ungeistlich, auch unzuchtig und

und gantz ärgerliches Leben geführt und das Closter und Closterfrauen damit in solche Armuth und böses Gerüchte gebracht, daß es dem Churfürsten und Fürsten zu Sachsen, von wegen ihrer habenden Verrechtigkeit und Obrigkeit, auch Schutzes und Schirmes, länger zu dulden nicht geziemet hat. Die Nonnen hatten damals einen Mönch zum Reichsvater, welcher mit einer Closterfrauen dermassen in übeln Verdacht kommen, daß der Sächsische Amtmann zu Salsungen ihn hinwegethan und von Amtswegen hinwegthun müssen. Auch haben die Probste gelitten, daß die Bauernknechte bey Tage und Nacht über die Zaune zu den Nonnen gestiegen. Die Chur- und Fürsten zu Sachsen sind dadurch desto mehr verursacht worden, der Fuldischen Probste einen zu Allendorff nicht mehr zuzulassen, noch in Schutz zu haben, er wurde ihnen dann zuvor angezeigt. vid. Acta supra citata.

A. 1504. ward, an des obigen statt, Probst Ludovicus de Manpach. Er ward gedrungen ein Gut bey Barchfeld zu veräußern A. 1505. wie Schannat einige Worte des ausgestellten Brieffs darüber anführet.

A. 1508. war als Probst zu Closter Allendorff Johann Lober vom Abt. Johannsen von Henneberg, mit Bewilligung seines Capitels, dahin verschrieben, als in welchem Jahr er und das Convent den freyen Closterhof im Dorffe Allendorff erblich verkauft und solches gedachter Abt confirmiret hat, wie nachfolgendes document besaget: *

„Wir Johann von Gottes Gnaden Abt des Stiffts zu Fulda bekennen für uns und unser Nachkommen, daß die würdigen unser lieber anhänglicher und gehorsamer Johann Lober, Probst, Elisabetha Abbatissa und der ganze Convent unsers Klosters zu Allendorff um Nutz und Besserung willen desselben Klosters solche Verlehnung als hernach volgt, mit unserm Günst und Verhencknis gethan haben, Inhalt ihres Brieffs darüber haltende also lautende: Wir Johann, Probst, Elisabeth, Abbatissa und der ganze Convent gewirlich des Klosters Allendorff bey Salsungen, unter dem Franckenstein gelegen, bekennen mit diesem Brieff für uns und unsere Nachkommen gein mániglich, daß wir um Nutz und Besserung willen des Klosters mit gutem wolbedachten Vor Rath zu rechten Erben als Erbrecht verliessen und verlassen, und mit diesem

* Siehe Weinrichs Henneb. Kirchen- und Schulen- Staat p. 128. Schannat l. c. schreibt von ihm: obiger Joh. Lober, Dechant des St. Peter Klosters bey Fulda, sey vom Abt Johanne über das Closter Allendorff, Tuba und Rohra zugleich zum administratore und Reformatore A. 1508. geordnet worden und habe diesen Aemtern viele Jahre rühmlich vorgestanden.

„sem gegenwärtigen Brieff unsers Klosters freyen Hof zu Dorff Allendorff nemlich die Behausung mit ihrem Umfange davon gehörig gang, und dann die Helffte aller Aecker, Wiesen zc. alle Befehde ausgeschlossen, des geben wir zu Urfund diesen Brieff mit unser Probste und Abtey Insiegel besiegelt. So han wir obgenannt Abt zu mehrer Befestigung unser Abtey Insiegel auch daran gehangen. Geben nach Christ Geburt funfzehnen hundert acht Jahr auf dem Donnerstag nach S. Lucie der heiligen Jungfrauen Tag.

Dieser Probst Lober hat gut hausgehalten, und, zu Verhütung obbemeldter Unzucht, angefangen eine Mauer um das Closter zu führen, welche der Sächsische Amtmann von Herda vollendet hat. Gedachter Probst hat auch durch seinen Fleiß die Closterfrauen dahin vermocht, zu Erhaltung geistlicher Zucht und bessern Wesen, eine Reformation anzunehmen. Nicht minder hat er eine Separation bey dem Abt Hartmann und dem Capitel zu Fulda zuwege zu bringen gesucht, aber damals nicht erhalten können.

Durch sothane strenge Zucht lude er der Aebte und des Stiffts Unwillen auf sich, um so mehr, als er auch weder ihres Ordens, noch von Adel gewesen. Dieser Unwillen gieng so weit, daß ihn der Abt Hartmann seiner Probstey entsetzte und Franck Mörlein, Böhm genannt, * gegen Allendorff zum Probst verordnete. Das Convent ließe diesen Vorgang an Herzog Johannes zu Sachsen, als Landes- und Schutzherrn des Klosters, durch den Amtmann zu Salsungen gelangen, der sich dem Beginnen des Abts ernstlich widersetzte, wie aus nachstehendem Schreiben an den Stadt-Rath zu Salsungen de dato Coburg Dienstags nach St. Galli an. 1512. erhellet **: „Diß hat vnser Amtmann zu Salsungen, Rath vnd lieber getreuer, Heinrich von Herda, auch Eptisin vnd Samblung des Klosters zu Allendorff zu erkennen gegeben, wie die Fuldischen den Probst zu Allendorff zu verendern fürhaben sollen; wann vnß aber solches nit wohl zu leiden, haben wir vnseren Amtmann bevolhen, darob zu halten, daß der Probst vnvorendert bleib, vnd begehren wir, vnsern lieben Bruders vnd vnserwegen, ihr wollet ihm in solchem vff sein Ansuchen hüßflich erscheinen, deren thut ihr vnser Meynung zc.

Der

* Dessen gedencet Hr. Schannat l. c. auch nicht mit einem Worte, massen man von demselben und was mit ihm und seinetwegen vorgegangen, wenig Ehre haben möchte.

** Das Schreiben stehet im Bericht des Stadt-Raths zu Salsungen de an. 1629. an Ser. Menac. so er wegen Reformation der Stadt Salsungen erstattet hat.

Der Probst Lohr begab sich indessen, um obberührte Reformation und Separation in seinem Closter zuwege zu bringen, mit Wissen und Willen der Closterfrauen, nach Rom, und brachte anbey zugleich gedachten vom Abt zu Fulda eingedrungenen neuen Probst, Franck Mörlein, in Bam, daß derselbe die Probstei wieder verlassen müsse, und Johann Lohr bey der Probstei verbliebe. Worauf dann jenes Bruder, Namens Hector Mörlein, ein Fuldischer Vasall, sich freventlich unterfangen, der Chur- und Fürsten zu Sachsen und ihrer Lande und Leute derowegen Feind zu werden, und ihnen durch Mord, Brand, Raub, Plünderung, Fahren und Hinwegführung auch Schädigung der Sächsischen Unterthanen, solchen Schaden zuzufügen, der mit 30000 fl. nicht zu bezahlen ist. Diese Plackereyen wurden demnach bey dem Kayser klagbar angebracht und von selbigem Hector Mörlein, sammt allen dessen Dienern und Anhängern, Enthalttern, Fürschiebern &c. in Ihro Kayserlichen Majestät und des H. R. Reichs Acht und Oberacht erkläret, denunciiret und verkündet, und sind die Acht-Erklärungs-Brieffe an vielen Orten des Reichs öffentlich angeschlagen worden. Dem ohnerachtet hat man ihn im Stifft Fulda bey und auf seinen Gütern geduldet, ja auch in der Stadt Fulda aus- und einziehen lassen, und ihn von seinen landfriedbrüchlichen Thaten nicht abgehalten und obgleich die Fürsten von Sachsen deswegen Vorstellung gethan, um, vermöge Kayserlicher Majestät und des H. Reichs Landfriedens, wieder Mörlein und seine Helffershelffer mit Ernst zu handeln, so ist doch keine remedur darauf erfolgt, um die vermeinte Anmaßung am Closter Allendorff wieder das Haus Sachsen dadurch zu bestätigen. Hierauf ist zwischen mehrgenannten Abt Hartmann und seinem Capitel und Landschafft grosse Zwistigkeiten entstanden, auch, wegen Sezung und Entsezung der Probst zu Allendorff, zwischen den Herzogen zu Sachsen und dem Abt zu Fulda durch beyderseits Räte zu Gotha an. 1515. Dienstag nach Quasimodogeniti Handlung gepflogen worden, worinnen aber dem Abte und Stifft zu Fulda deßfalls weniger, als nichts, gestanden worden*. Indessen haben die Chur- und Fürsten zu Sachsen obgedachten Probst Lohr, wegen seines guten Haushalts, geschüzet, daß er bis an sein Ende bey der Probstei verblieben. Und in eben dem 1515ten Jahre haben die Nonnen ihm, zur Erkenntlichkeit, daß er ihre Sache zu Rom aus-

* Befage des obigen Berichts des Amtmanns zu Salsungen und der allegirten defensional. Articul.

geführt, die auf 110 fl. sich jährlich belauffende Nutzung der Helffte von ihrer ganzen Sals-Nappe, so sie in Salsungen gehabt, auf seine Lebens-Zeit abgetreten, welches auch vom Churfürst Friedrichen und Herzog Johannes zu Sachsen confirmiret worden ist*. Nachhero, da dieses alles vorgegangen war, wollte der Abt Hartmann obige Reformation und Separation im Closter Allendorff A. 1518. erst schriftlich bestätigen, als wenn er sie selbst angeordnet, da es doch vom Pabst geschehen war. Wir wollen die dßfalsige Fuldische Schrift aus Hrn. Schannat l. c. p. 339. hier einrücken.

Wir Hartmann von Gottes Gnaden, Abt des Stiffts zu Fulda, ordinis S. Benedicti, one alle Mittel dem Stul zu Rom unterworfen, bekennen vor uns und alle unsere Nachkommen, das wir mit Willen und Wissen der Erwidigen und würdigen Herrn Philipsen, Dechants, und ganzen Capittels unsers vorgemelten Stiffts, auch unser lieben Anbedchtigen Johan Lohr Probst, Elisabethen Eptisin und der ganzen Sambnung unsers Closters Allendorff, unter dem Franckenstein bey Salsungen gelegen. Nachdem wir doch izt genannte Closter in vergangenen Jahren Gott zu lobe und zu Ehre, auch aus vetterlicher Pflicht, so wir von Ordens wegen schuldig gewest, von neuen reformirt mit geistlichen Frauenbilden, dohin ein Probst, Eptisin und Convent verordnet; damit aber solche angehobene neue Ordnung und Reformation von Probst, Eptisin und Convent ewiglich gehalten werde und in ein geistliche Übung bracht, so haben wir diese Ordnung und Separation, wie hernach volgt, umb ewiges Friedes willen, auch Unwillen, der sich zwischen Probst, Eptisin und Convent erwachsen mocht, als wir des an vit Orten erkant, zuvorkomen, welche Separation ewiglich und unwiderrufflich bleiben sol, unverruckt von einem Probst, Eptisin und Convent daselbst, und von allen iren Nachkomen, damit diese angehobene Reformation in guten zunemen ewiglich bestee, auch Gottesdinst gemeert und in göttlicher Liebe volbracht, das dan kein Bestand haben mag an zeitliche Nahrung. Damit aber Abtisin und Convent und alle ire Nachkomen aller Elage und Muelung gegen einen Probst enthebt sein . . . als wir das aus Krafft der heiligen Regul zuvorkomen schuldig seint.

Das auch Abtisin und Convent und ire Nachkomen aller werntlichen (weltlichen) Beschwerung, Ueberfals, Gasterey und Handels, davon Zerstreung der Herzen kombt, und alles des ihnen, das sie an Gottesdinst verhindern mocht, ewiglich enthebt, und endtragen sein; so haben wir aus vetterlicher Treuw dohin verordent, einen Probst zu Enthaltung des Closters Berechtigkeitt mit zwey Caplan demselben Probst so vil Nahrung eingethan, davon er sich und

* Laut angeführten Berichts vom Rath zu Salsungen.

sein Caplan mit sambt andern Dinstbotten, Gastereyen und andere zufällige Verschwerunge zimlich enthalten mag. Auch demselben Probst und sein Nachkomen aller der Probsteyen Einkomens ein Pergamen Register gemacht mit unser Abtes, Coadjutoris unsers Capitels, auch Probstey und Convent Insigels verfigelt überantwortet, sich und seine Nachkomen ewiglich darnach zu halten; von welchem Einkomen und Ausgeben er und sein Nachkomen uns und unsern Nachkomen ewiglich jehrlich und iglichs Jahr besondern Volkomenlich berechnen sollen one alle Entschuldigung, und wie der Abtiffin und Convent und ihren Nachkomen also von uns gemacht und gegeben ist, das wir ihnen auch in ein Pergamen Register in aller Masse geschickt mit der Sigelung wie das Probst Register überantwortet, soll sich ein Probst nicht unterstehen, sondern Abtiffin und Convent und derselben Nachkomen auch vollkommene Rechnung thun sollen, und sol also ein Probst Abtiffin und Convent und ihren Nachkomen keinen Bedrang oder in Sorge thun an den ihren, noch mit ichte molestiren, sondern sie als ihr geistlicher Obrister schutzen, schirmen und vertheidigen, als ihme eigent und geburt, und ihne kein Ursach geben zu Ungebuld, und was das Register inhaltet, und von uns ihme zueignet, sol er und sein Nachkomen dasselbig treulich schaffen gethan werden, desgleichen sollen auch Abtiffin und Convent sich ihres Registers begnugen und einen Probst mit dem ihren, das der Probstey zu Enthaltung gemacht, geweren lassen, doch das beide Partie jerrlich, wie obfiet, davon uns und unsern Nachkomen vollkommentlich berechnen sollen.

Es sol auch Abtiffin und Convent und ihre Nachkomen einen iglichen Probst, der von uns und unsern Nachkomen dahin verordnet und gesagt wird, Gehorsam thun, wie von Alter herkommen.

Es hat auch ein iglicher Probst sie mit einem geistlichen geschickten Beichtvater Unsers Ordens zu versorgen, mit fleisziger Betrachtung, was Frumlichkeit durch einen Beichtvater geschee, das dieselbe Frumlichkeit in seine Seel fliesen.

Der Beschluß des Closters sol also ewiglichen gehalten werden, wie er iso vor Augen ist, also das ein Probst auswendig einen Schlüssel, das keins ohne den andern moge aufstun.

Es sol auch ein iglicher Probst, Abtiffin und Convent zue Zeiten nimanbes, er sey was Standes er wolle, in das Closter erlauben; auch ein Probst selber ohne grosse redliche Ursachen nit ineingehen, es seie dan, das man darinnen bauete, oder der Aderlasser musse darinnen gehen, oder ein Probst zu den Bauleuten müsse gehen, das doch nicht anders geschehen sol, dan in Beiwesen zweyer Caplan. Desgleichen auch ein Beichtvater thun soll, also ob es die Not erfordert, das er mit Gezeugnus in einer Kutten aus und eingehe zur Nothdürfft. Solches gebieten Wir vor Uns und unsern Nachkommen einem iglichen Probst, Abtiffin und Convent, Beichtvätern und allen ihren Nachkomen bey

bey Gehorsam und dem grossen Ban unverbrechlich zu halten. So man in dem Closter bauen wird, soll ein Abtiffin ihr Schlasshaus und der Schwestern Wohnung zuschliessen, und keine Schwestern zu Wegen gehen lassen, auch so man des Closters Mure anstun, so man die Schwester einsegnet, und keiner Leichtfertigkeit darzu gebrauchen.

Wir wollen auch gehabt haben vor allen Dingen, das ein Frauenbild hiraus in der Probstey wohnen soll, und vor allen Dingen auf die Schellen warten und einkauffen, was sie bedorffen, um ihr Gelt, und dabei man Getranck in das Closter legt und hinein schicket; und so balde das geschicht, das sie die Menner heraustreibe und wiederum schlesse, und hiraus mit andern Megden des Probsts auf des Convents Bihe sehe, und die Milch zu den Winden hinein wichen, der soll ein iglicher Probst die Kost geben, und Abtiffin und Convent und ire Nachkomen den Lohn, doch sol sie ein Probst dingen und erleuben nach seinem Gefallen ungeverlichen.

Was auch des Closters ist von Winn oder Fischwassern, als die Werre hat oder noch gewinnen mocht in künftigen Zeiten, sollen ewiglichen die Helffte Abtiffin und Convent und ihren Nachkomen zustehen, zu Gewinn und Verlust.

Es sol auch iglicher Probst dem Convent vier Rue und vier Kelber halten mit Hau und Stroh, und die Milch hinein in das Closter geben lassen, und was Nutzung davon komet.

Der Hopfengarten, den der izige Probst hat machen lassen, und ob er Winnberg machen lise, sol dem Convent die Helffte zustehen zu iglicher Kost und Aufzung.

Abtiffin und Convent mogen sich nach aller Nothdurft beholgen in der Stiegelshecken, und in allen des Closters Geholz, das sol ihn ein Probst mit des Closters Pferden an ihren Kosten heimführen, dazu sol er ihnen zwey Fuder Weins in den Francken auf zehen Meill ungeverlich holen lassen auf ihren Kosten.

Ein Probst sol dem Convent zu ewigen Tagen auf das Closters Eckere ein halb Malter Erbes sehen lassen, dem Genuß zu Steuer und darzu ein halb Malter Lins zu Enthaltung des Lichtes vor dem heiligen Sacrament, darzu sal der Convent den Saamen geben, wo das nicht reicht, soll der Convent nachvolgen, dargegen soll ein Probst den Meß-Winn geben.

Ein Probst soll dem Convent den Krautgarten, den vormals ein Hofmann gehabt, bereiten lassen, zu ihrer Nothdurft, und sol der Convent die Pflanzen geben, und der Probst das Kraut heimfuren lassen.

Ob Abtiffin und Convent bauen wurden an dem Closter, soll ihm ein Probst fuhren lassen Kalk, Stein, Sant, und Siegel, wo sie das am bequent-

sten in ihren Kosten überkommen mogen, doch sollen sie ihre arme Leuth auch ansprechen ungeverlich.

Was geistlicher Lehn das Closter zu Lehen hat, sol ein Probst leihen, wie in andern Fulbischen Clostern Herkomen ist.

Was Hopffen und Weingarten ist gemacht sein oder in künfftigen Zeiten gemacht werden, sol iglichem Theil die Helffte zustehen zu gleicher Kost und Auslagung.

Ob ein Probst des Convents oder ihrer Guter halb zu handeln gewesen, sollen sie ihm zimlich Zehrung geben ungeverlich.

Auch was die Pfarr zu Salungen mehr tragen macht in künfftigen Zeiten über die gute Schack (Schock) so sie izt dem Convent gibt, sol auch die Helffte der Probstey zu gute komen.

Und ob mehr incorporaciones geschehen, sol iglich Partie die Helffte zu gute komen zu Gewinn und Verlust.

Der Caplan oder wer der ist, der des Convents Zins einnehmen sol, der soll von einem Probst, Abtiffin und Convent angenommen werden, und einem als wol als dem andern verbunden sein und unverzoglih die Zins der Abtiffin und Convent ins Closter überantworten.

Es sol auch ein Rist zugeschiedt sein mit dreien Schlossern, darin sol gelegt werden der Probstey und Convents Sigel, darzu die zwey versigelt Register und alle andere verrechnete Register der iglich Partie jericly eines machen soll und darein legen, darzu soll ein Probst ein Schlüssel haben, die Abtiffin einen und das Convent den dritten.

Was Hofe oder Güter von der Abtiffin und Convent zu Lehen rüren, sol eine Probst, Caplan, oder wie er Namen hat, der dau von einem Probst, Abtiffin und Convent dazu verordnet ist, des Convent Zins einzunehmen, leihen von iretwegen, in Beiwesen Wissen und Willen eines Probsts und was sich davon eignet, als Hantlehn und Lehnrecht, soll er der Abtiffin und Convent überantworten und vornehmen.

Dieser Register sollen drei sein, und sol das ein, darin die Zins beiderseits verzeichnet sein, hinter meinen Hern in Stifft gelegt werden.

Mit bauen des Closters sol es also gehalten werden, das ein iglicher Probst zur Zeit die Kirchen und die Mauern umb das Closter, die Probstey und was zur Probstey gehört, in Baue und Wesen halten, sol Abtiffin und Convent das Schlaffhaus, Creuzgang, Nebenthal und die inwendige Baue halten, damit das Closter ewig in guten Baue und Wesen bestehe und bleibe.

Mit Aufnehmung der Personen sol es also gehalten werden, das es also geschehe mit Wissen und Willen eines Probsts, Epistiffin und mehrer Theyl des Convents.

Wir

Wir wollen auch vor allen Dingen gehabt haben, das sich igliche Partie dieser Verschreibung und Registers gehalten haben, damit Einigkeit unter ihnen bleibe und bestehe, und Gotsdienst ordentlich Wesen, und diese angehobene Observanz desen ewiglich ein guten Vorgang und ewigen Bestand erlange von Probst, Abtiffin und Convent und ihre Nachkommen unverruckt, sondern von Tagen zu Tagen sich bessere und zuneme und darum zu einer ewigen Beständigkeit; so confirmiren und bestetigen wir Johann Abt Hartmann Coadjutor vor Uns alle Unsere Nachkommen dieses Register und Verzeichnus, darzu diese angehobene Reformation und Separation ewiglich zu bleiben, in aller Masse, wie es izt vor Augen ist, und sie das von Sant Ulrich zu Würzburg und nachgehends von Unserm Closter Fulbe herbracht haben, mit aller geistlichen Übung, die man nennet Ceremoniaz, Gesang, Gebet, Disciplin, Beschluß, und mit allen Puncten und Articeln, was dies Register ausweist, und unverbrüchlich zu halten, wie das geistlichen Kindern von Ordens wegen eignet und gebührt, on alles Geverde.

Das zu wahrer Bekentnis so haben wir Hartman von Gottes Gnaden Abt des Stiffts obgenannt unser Abtey Insigel für uns und unsere Nachkommen unten an dis Register zufurderst thun hencken: So bekennen wir Philips Dechant und das ganze Capitel des Stiffts Fulda für uns und alle unsere Nachkommen, das solches alles, was dieses Register ausweist und inhelt, mit unserm guten Wissen und Willen und Verhencknis geschehen ist; darumb zu ewiger Bekentnis, so haben wir unsers Capittels Insigel für uns und unsere Nachkommen auch unten an dis Register nach unsers gnedigen Hern Insigel thun hencken. So bekennen wir Johann Locher, Probst, Elisabeth Abtiffin und ganze Convent zu Allendorff für uns und alle unsere Nachkommen, das alles, das dieses Register ausweist und inhelt, mit unserm guten Wissen und Willen geschehen ist; des zu Bekentnis sol haben wir unser Probstey und Convents Insigel für uns und alle unsre Nachkommen auch unten an dis Register nach unsers gnedigen Herns Insigel thun hencken. Geben nach Christi unsers lieben Herns Geburt funffzehnhundert im achtzehenden Jar auf Donnerstag nach Misericordia Domini &c.

A. 1521. war Probst zu Allendorff Philipp Schenck von Schweinsburg, und

A. 1525. Adolph von Biedensfeld. Unter diesem Probst ist es geschehen, das, als Heins Fischer von Jost Maurer hart vor dem Closter todgeschlagen worden, der Sächfische Amtmann zu Salungen, Wilhelm von Zerda, mit Verführung der peinlichen Gerichte, solchen Mord, ohne Einspracheder Probste, gerechtfertiget hat. Und als auf dem Closterhofe zu

Ermarz

Erntmarshausen N. von Löwenstein aus Hessen, des Abts zu Fulda Freund, dem Melchior Dittmann Pferde weggenommen, so hat der Sächssische Amtmann zu Salzgungen, als des Closters weltliche Obrigkeit, sich der Folge angenommen. Dieser Biedensfeld ist der letzte * Probst des Closters Allendorff gewesen und hernach Evangelisch, das Closter aber von den Bauern geplündert und hernach secularisiret worden, wie unten S. 6. mit mehrerem gedacht werden wird.

S. 5.

Von denen Aebtissinnen und Priorinnen dieses Closters sind nachstehende aus obangeführten Schrifften ausfündig gemacht worden.

- A. 1341. Cunegundis, deren Briefe, wie Hr. Schannat l. c. schreibt, noch vorhanden sind, worinnen sie bekennet, daß ihr und dem Convent alle Güter, so sie von Godefrido de Wildbrechterode erhalten, zugeeignet worden, A. 1341.
- A. 1384. Eufamia, hat, nach Hrn. Schannats Bericht, die Clostergüter nicht allzuwohl verwaltet, indem sie das grosse Gut Unckenroda in gedachtem Jahre veräußert.
- A. 1411. Felicitas, welche, nach Hrn. Schannats Angeden, eine gewisse Quantität Salz jährlich an das Closter Fulda abzugeben bestimmt.
- A. 1412. ist Elisabetha de Heringen der obigen als Aebtissin succediret und hat A. 1415. amnoch gelebet. Schann. l. c.
- A. 1416. Catharina, welche einige Clostergüter an die von Neckrodt versetzt und hernach verkauft hat. Schann. l. c.
- A. 1419. war Elisabetha Strichling Aebtissin und Kunigunda, ihre Schwester, Priorin. Weinr. l. c.
- A. 1428. Anna, Aebtissin und Margaretha, Priorin, verkauften die Clostergüter in Heringen an das Closter zum Neuenberg bey Fulda. Schann. l. c.
- A. 1436. Margaretha von Lichtenberg, Aebtissin und Barbara von Erdorff, Priorin. Weinr. l. c.
- A. 1450. Catharina von Mosberg, Aebtissin und Christina Möllerin, Priorin. Weinr. l. c.
- A. 1480. Anna von Bennhausen, Aebtissin und Catharina von Koblhausen, Priorin. Weinr. l. c.

A. 1494.

* Hr. Weinr. l. c. p. 29. setzt zwar nach Biedensfelden noch einen Probst, Namens Heinrich, allein es ist falsch, wie unten S. 6. zu sehen seyn wird.

- A. 1494. Catharina von Koblhausen, Aebtissin, verkauft einige Güter an die von Neckrodt. Schann. l. c.
- A. 1508. Elisabetha Neidhardtin, Aebtissin, und Dorothea Pfannensteinerin, Priorin. Sie machten einen Transact mit dem Abt zu Fulda über die Vicarey St. Ursula in der Pfarrkirche zu Salzgungen. Schann. l. c. Weinr. l. c.
- A. 1525. ist Dorothea Pfannensteinerin zur Zeit des Bauernkriegs und die letzte Aebtissin gewesen, bey welcher das Closter secularisiret worden ist. Schannat l. c.

S. 6.

A. 1525. haben die aufrehrischen Bauern das Closter Allendorff, gleich anderen, angefallen und geplündert, der Probst und die Nonnen aber waren gewichen und hatten bey dem Amte zu Salzgungen Schutz und Aufnahme gesucht und erhalten, sientemahl die Nonnen bey des Amtmanns Frau im Schlosse zu Salzgungen ihren Enthalt bekommen und der Probst seine Herberge in besagter Stadt auf dem sogenannten heissen Stein genommen hat. Die Bauern wandten sich dann auch aus dem Closter auf die Stadt Salzgungen und der Amtmann wich mit etlichen von Adel auf einen Thurm. Die Bauern verlangten von ihm, die Nonnen heraus zu geben, er hat sich aber geweigert. Und, als der Landgraf von Hessen die Bauern vor Fulda geschlagen, so hat der Amtmann zu Salzgungen, aus hergebrachter des Amts Schutz und Schirm-Gerechtigkeit, diejenigen, so bishero von selbigen im Closter jurick geblieben waren, aus demselben herausgejaget und verfolget. Worauf der Probst sammt den Closterfrauen sich wieder in das ausgelehrte und ziemlich ruinirte Closter begeben und solches zu repariren angelegen seyn lassen.

Kurz darauf, und amnoch vor A. 1528. ist dieses Closter secularisiret worden, nachdem der letzte Probst, Adolph von Biedensfeld, hierauf die Evangelische Religion angenommen und geheyrahet, dergleichen auch einige deroer Nonnen gethan haben, einige derselben aber im Closter geblieben und auf Churfürstlichen Befehl darinnen erhalten, und dem Probst Biedensfeld das Closter, gegen eine gewisse jährliche Abgabe, A. 1528. zu verwalten überlassen worden, wie aus nachstehenden mit mehrern ersetznen wird. Denn, als A. 1531. der Churfürst zu Sachsen, wie oben angezeigt, Burckarden Hund zum Altenstein, Ewaldten und Felix von Brandenstein, Gebrüdern zu Ranis, und Johann Oswaldten zu Gutha aufgetragen hatte, alle geistliche Güter in Thüringen in Sequestration zu nehmen und was davon veräußert, wieder bezubringen, so haben die

se Commiffarii den Probst Biedensfeld Donnerstag nach Creuzes-Erhö-
hung gen Eisenach beschieden und ihn um alle Gelegenheit des Closters
Allendorff und desselben Gütern befraget. Auf welches er angezeigt,
daß, auf Befehl des Churfürsten zu Sachsen, Nickel von Ende und
Burckardt Hund zum Altenstein im Jahr 1528. ihn, den Probst Adol-
phen von Biedensfeld, zum Vorsteher dieses Closters dergestalt verord-
net hätten, daß er alle des Closters Güter und Einkommen brauchen, dar-
neben sieben Closter-Nonnen, so noch vorhanden gewesen, unterhalten und
jährlich dem Churfürsten oder wo er, der Probst, hingewiesen würde, 450
fl. reichen und geben sollte, dessen er sich auch bis anhero also gehalten ha-
be. Der Kleinodien halber zeigte zugleich der Probst an, daß solchenebst
etlichen briefflichen Gerechtigkeiten dem Rath zu Gotha zugestellet worden
seyen. So wären auch des Closters Güter noch bey einander und seit der
bairischen Aufruhr davon gar nichts entzogen worden.

Auf solches haben die Vorsteher der Sequestration in Beyseyn des
Amtmanns zu Salkungen, Wilhelms von Herda, dem Probst den Ab-
scheid und Befehl gegeben, daß er sich hinfürter bestreiffen sollte, solche des
Closters Güter in guter Versorgung und Aufsehen zu haben, damit in
Zukunft auch nichts entfremdet werden möge. Und ob ihm zu solcher
Handhabung vonnöthen, sollte ihm der Amtmann, auf sein Ansuchen,
kräftigen Schutz und Handhabung erzeigen. So sollte er auch hinfür-
ter dem Churfürsten und den Sequestratoren mit Rechnung und Ueberrei-
chung der jährlichen Pension, bis auf fernern Churfürstlichen Befehl, ge-
wärtig seyn. Solches alles stehet in den Sequestrations-Actis.*

Ob nun gleich der Probst Adolph von Biedensfeld das Closter Al-
lendorff, auf Churfürstliche gnädigste Concession, Zeit Lebens auf obige
Weise zum Gebrauch erhalten, so hat er jedennoch dasselbe A. 1533. gegen
eine jährliche Pension von 117 fl. 10 gl. 8 pf. 2c. freywillig abgetreten und
die Sequestratoren haben solches dem Amtmann zu Salkungen Wilhelm
von Herda, gegen eine jährliche gewisse Abgabe, übertragen, wie aus nach-
stehenden beyden Documenten, so in den Sequestrations-Actis stehen, zu er-
sehen seyn wird.

Ver-

* A. 1531. schrieb der Churfürst zu Sachsen an den Stadt-Rath zu Salkungen,
daß, weil der Probst zu Allendorff von seinem Rappen-Theil die anbefohlene Anlage zum
Widerstand wieder die Türken noch nicht gegeben, so sollte der Rath demselben bis auf
Pfincten Frist geben, sodann, im Weigerungsfall, die Hülffe und andere gebräuchliche
Wege wieder ihn und seine Güter gebrauchen. Datum Dorgau, Mittwoch nach Misse-
ricord. Domini. So besaget der Bericht des Raths an Herzog zu Eisenach A. 1629.

Verschreibung Her Adolfs von Biedensfeld.

Des Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Hern, Hern Johans
Friedrichen, Herzogen zu Sachsen, des H. R. Reichs Erzmarschalchen und
Churfürsten, Lantgrafen im Thuringen und Marggrafen zu Meissen, vnser
gnedigsten Hern, für sich, und in Furmundschaft derselbigen seiner Churf. Gna-
den vnmündigen Bruders Herzogen Johans Ernsten zu Sachsen, auch vn-
sers gnedigen Hrn, und Irer beyder Chur- und Fürstlichen Gnaden Landstende
verordneten zur Sequestration des Landes zu Thuringen, wir hernach beschrebe-
ne mit Namen Burckart Hund zum Altenstein, Ewalt und Felix von Bran-
denstein gebrüder vff Rhanis, und Johann Oswalt Burger zu Gotha vor uns
und vnser Nachverordneten sein meniglich Ditz Brieffs ansichtigen thuen of-
fentlich bekennen. Nachdem der Würdige und Erbare Er Adolff von Bieden-
feld hievor Probst und Verwalther des Closters Allendorff, wilche Probstei und
Closter ime, vß sein lebenslang verschrieben gewesen, vns die Probstei und Closter
freywillig und ledig vßgeben und zugestelt, mit Erzehlung, wie das ehr be-
rurthem Closter und Probstei, seines Alters und Vermögens halber, nicht
notturnftiglich vhor sein Routh, derhalben gebeten berurth Closter und Probstei
von ime aufzunehmen, und ihn von desselbigen Güthern mit einer jertlichen In-
terhaltung vß sein lebenslang zu versehen. Dieweil wir dann seine Ditz nicht
für vnsgimlich geachtet, und Hochgenanter vnser gnedigster Herre vns derwe-
gen auch sunderlichen Befehl gethan, das, aus Craft vnser tragenden befehlts,
wir genanten Ern Adolffen von Biedensfeld jdes Jhars sein lebenslang einhun-
dert sibenzehen Gulden zehen Groschen acht Pfennige und den halben Teil aller
Zinshüner gemelts Closters zu seiner Interhaltung vermacht und verschrieben
haben, verschreiben und verordnen ime solchs hiemit gegenwertiglich, befehlen
und wollen, das der und ein jder künftiger Vorsteher vylberurts Closters Al-
lendorff im bestimbte jCXVij. fl. X. gl. Viiij vß zwo Frist, als die Helfte auf
Pfincten, die andere Helfte auf Lucie, sambt dem halben Teil der Zinshüner,
wann die jertlich fertig werden und einkommen, auf Lucie des künftigen vier und
dreißigsten Jhars anzufahen, und folgende Pfincten des fünf und dreißigsten,
und also furthan, weil er Adolff bey leben ist, ihm alles an guter ganghaftiger
Fürstnung vnverzuglich reichen und geben, des der isige und ein jder künftiger
Vorsteher dafelbst inn Rechnung entnommen werden sol, treulich und one Ge-
ferde, zu Bekund und Bestenhaltung haben wir Burckart Hund, Felix von
Brandenstein und Johann Oswalt vnser angeborne und gebräuchliche Verschade
Hirnten aufgedruckt, welcher ich mich Ewalt von Brandenstein vngeferlich mit
gebrauche. Geben zu Gotha am Sonnabend nach Lucie Anno Dni XVC. und
im drey und dreyßigsten Jhar.

Bestand Wilhelmen von Herda, Amtmann zu Salzgungen und Verwalter des Closters zu Allendorf.

Des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johans Friedrichen zu Sachsen &c. &c. ut supra. Wir hernach beschriebene mit Namen Burckart Hund zum Altenstein &c. bekennen, das wir erst vnsers tragender Befehls, dem gestrengten vnd vhesten Wilhelmen von Herda, Amtman zu Salzgungen, das Closter Allendorf mit dem Ackerbau vber Winter bestalt, Salzfuden, Wisenwachs, Tryfften, Mulhern, allen Zinsert, Gefellen vnd Einkommen, nichts außgeschlossen, sonder inn masen dasselbige der würdige vnd Erbare Er Adolf vonn Bidsfeld, etwa Probst vnd Vorsteher daselbst inne gehabt, vñ drey Jhar die nechsten von dato anzurechnen, Beschlets weyse eingezhan haben, Nemlich vnd also, das genanter Amtman vnd Verwalter berurts Closters Allendorf Jerslich die Zeit seiner Verwaltung vns von wegen der Sequestracion funffhalb hundert Gulden antwurten vnd reichten, zum andern sol ehr vnd seine Nachfolger obgenanten Ern Adolffen von Bidsfeld Jerslich auch einhundert siebenzehen gulden, zehen groschen vnd acht pfennige vff zwo Tagezelten &c. ut supra. Wann aber sich der Fall an genantem ern Adolffen zutragen würde, das ehr todeshalben abginge, So sollen also dann genantem Amtman vnd Verwalter des Closters Allendorf an den IC vnd XVij. fl. zehen groschen VIIj. pfennig dreyßig abgefürkt vnd nachgelassen werden vnd die hinderstelligen LXXXVij. fl. X. gl. VIIj. pf. zu den funffhalb hundert Gulden Pension, geschlagen und bezalt werden, Es sol auch genanter Amtman vnd Verwalter des Closters Gebäude inn Wesen vnd Besserung haben, vnd dasselbige zu Ausgang der dreyen Jhar, Inn masen ehr es angenommen, wider abtreten, Des ehr sich dann nach Inhalt eines Neuersbriefs zu thun verpflichtet vnd verpunden, Treulich vnd sonder geuerde. Zu Bekunt haben wir Burckard Hund, Felix von Brandstein vnd Johan Schwald unsere angeborne vnd gebrauchliche Pesschaft, der Ich Ewalt vonn Brandenstein mit gebrauchte, aufgedruckt, Geschehen vnd geben zu Gotha, Sontags nach Lucke, nach Christt vnsers lieben Herren Geburt XVc. vnd im XXXijten Jhar.

A. 1536. hat, laut der Verordnung der Chur-Sächsischen Visitation zu Salzgungen, der Verwalter des Closters Allendorf von dessen Einkünften 135. fl., zu Erhaltung der Kirchen und Schulen zu gedachten Salzgungen jährlich abgeben müssen. *

A. 1572.

* Der Salzungische Amtmann, Moritz Hartmann von Buttlar, schreibt in obangeführten Bericht vom 20 Apr. 1629. an den Herzog zu Eisenach, daß die Jährer des Closters durchs Amt Salzgungen eingehoben und gegenwärtig jährlich den Geistlichen

A. 1572. kam dieses secularisirte Closter an Herzog Johann Friederichs des Mittelern beyde Prinzen, Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst, worauf Hr. Schannat l. c. sehr übel zu sprechen ist; A. 1596. an Herzog Johann Ernst zu Eisenach allein, A. 1640. an Herzog Albrechten zu Eisenach, A. 1645. an Herzog Ernst zu Gotha, hernach an Dero Fürstliche descendenz, und besizet es anjetzo das Fürstliche Haus zu Meiningen. *

Es ist aber dieses secularisirte Closter bishero als ein Sächsisches Amt consideriret worden und jedesmahl unter der Aufsicht der Salzungischen Beamten gestanden. Es gehören aber zu demselben, besage Hr. Rudolphi Gotha diplom. P. II. p. 320., nachstehende Orter, 1. das Dorff Allendorf, 2. Nauendorf, 3. Ettmarshausen, 4. Kaltenberg, 5. Niezenborff, 6. Gräfendorff, 7. Hüttendorff, 8. Morhof, 9. Köhrigshof, 10. Ober-Kohna, 11. Mittel-Kohna und Unter-Kohna, 12. Herrmannsroda und Geheimischgrund.

In Holzung, der Winterkassen, 2. die Hahnkappe, Eichenkopff und Geheimischgrund, 3. das Gertenholz, 4. die Stieglishecken, 5. die Günthersbach, 6. der Holeberg, 7. der Raubertsberg, 8. der Simonsfang und 9. der Stengig.

In Salzwerck, die Probstei-Mappe, samt dazu gehörigen dreyen Gießhäusern.

Die Kirchen zu Closter und Dorff Allendorf sind nicht mehr brauchbar, und bedienen sich die Inwohner daselbst und in den ernannten Höfen des Gottesdienstes zu Salzgungen, dahin sie eingepfarrt sind.

In Flüssien findet sich allein der Werra-Fluß, an Bächen aber 1. der Bach, das Mohr genant, 2. der Arnbach und 3. der Köhrigshofgraben.

In Teichen, der dritte Theil an dem selbstwachsenden See in der Allendorffer Aue.

Das Episcopale und die Territorial-Berechtigung stehet alleine der Landes-Fürstlichen Herrschafft zu.

t 3

Ca

in und außserhalb des Amtes, 472. fl. addition, wie nicht weniger 16. Maltr. Korn den diaconis zu Salzgungen von besaaten des Closters Einkünften gereicht würden.

* Es ist einiges davon veralieniret worden, und schreibt Hr. Schannat l. c. p. 152. Nobiles à Reckerode, qui illius nunc plane diruti Parthenonis locum ac bona possident, etiam titulum suum inde mutantur, seseque Reckerode in Closter Allendorf, ad disrentiam reliquorum suorum agnatorum, cognominant.

Capitel 2. *

Von der Stadt Salzkungen.

Inhalt.

- §. 1. Von der Anbauung und Inhaber der Stadt Salzkungen. §. 2. Von des Salzgwercks Pfännerey allda. §. 3. Von der Kirchen-Reformation daselbst.

S. 1.

Wir haben ** in der Historie des Schlosses Altenstein *** gemeldet, daß das Salzgwerck und occasione dessen, die Stadt Salzkungen, die daher auch Saliffina heisset, von den Francis oder Saliis und das angelegene Schloß die Schnappffenburg zur defension derer Tappen und Salzgwercke, davon es auch benennet ist, anerbauet, und als ein Thüringisches Lehen von denen Herren von Franckenstein besessen worden. So haben wir auch allda angezeigt, wie die Stadt und Amt Salzkungen, wegen der Albertinischen Händel, von dem Kayser Adolpho Nassoviensi erobert und A. 1295. an das Stifft Fulda, als eben Henricus der 53te Abt gewesen, gebracht worden, bey welchem es 71 Jahre verblieben. Denn A. 1366. ist das Amt Salzkungen und Lichtenberg denen Landgrafen in Thüringen, Friderico, Balthasari und Wilhelmo Gebrüdern, von Abt Henrico de Cralach vor 6000 Marck löthigen Silbers (i. e. 48000 rthlr.) und 1800 Pf. Heller Erfurter Gewichts verkauft und also wieder an seine natürliche Herren gebracht worden. Hernach A. 1407. ist die Helffte der Stadt Salzkungen weilen vielleicht die andere Helffte denen Gefürsteten Grafen von Henneberg, als welche stets einen

* Die Nachrichten in diesem und folgenden Capitel habe ich gefunden in einem Manuscript, sub titulo: Eisenachische Natur-Vernunft- und Fabel-Chronica, welches Hr. Bärenclau, ein Sohn des ehemaligen Schuldieners zu Ettawinden im Eisenachischen, verfertigt hat. Er hatte Anfanos Theologiam studirt, applicirte sich hernach auf die Jurisprudenz, Mathesin und Historie, und untersuchte vornemlich die Eisenachischen Alterthümer. Es ist schade, daß gedachtes Manuscript nicht mehr compleet, sondern nur fragmenta noch vorhanden sind, welche mir dessen Schwager, Hr. Schreder, Schulmeister in Wosbach, communicirt hat, aus welchen ich verschiedenes zusammen gelesen, und hier eingerucket, auch einiges aus hiesigen Confistorial- und andern Actis beygefüget habe.

** So schreibet obangeführter Hr. Bärenclau.

*** Weil die Bärenclauischen MSta. wie gemeldet, nicht mehr ganz, so habe von obiger Altensteinischen Historie nichts darunter gefunden.

einen Hennebergischen Amtschösser und Schulken daselbst gehalten, zugestanden) von dem letzten Landgrafen in Thüringen Friderico, Balthasaris Sohn, Conrado dem Erzbischoffen zu Maynz aus dem Hause Nassau, für 3000 Rhein. fl. versetzt worden, welche Gelder er, zu Bezahlung des Abstandes seiner Braut, Fräulein Annen von Schwarzburg, so viel nemlich jezt erwehntes Fräulein zur Morgengabe hätte haben sollen, emploirte. Ferner A. 1423. ist gedachte Helffte von dem Erzbischoff zu Maynz an den Bischoff zu Würzburg und von diesem A. 1433. an die Grafen zu Henneberg gelanget, woselbst es 1577. da die Wittbe des letzten Hennebergischen Grafens Alberti, von der Schwarzenauer Linie, eine gebohrene Gräfin von Stollberg, verstorben, verblieben ist.

Weilen nun zwischen denen Herzogen zu Sachsen, denen Landgrafen zu Hessen und den Grafen zu Henneberg ein Erbverbrüderungs-Recess errichtet war, und bey eräugnetem Abgang des letztern Hauses hochermeldte erstere beyde sich nicht gleich der Theilung wegen vergleichen können, ist die mehrerwehnte Salzkunger Helffte 13 Jahre in Arrest gelegen, bis A. 1580. die Sequestration angegangen, und endlich ganz Salzkungen an Sachsen gekommen.

A. 1484. ward Salzkungen von dem Churfürsten von Sachsen Pfandweise dem Grafen Adolpho von Reichlingen eingeräumet und ihm vom Rath und Amte gehuldiget, wie denn eben auch der Crainberg bey Bach A. 1483. eingelöst worden. Es ist aber Salzkungen, bey Vertheilung der Sächsischen Lande, bey der Ernestinischen Linie geblieben und hat A. 1555. der Rath daselbst Herzog Johann Friederichen den Mittlern zu Weimar auf Dero Beylager einen goldenen Credenz-Teller von 4 Marck und 2 Loth, und in demselben 30 Rhein. Goldgülden schencken lassen. Item hat der Rath dem Herzog Johann Wilhelm A. 1560. zu Dero Beylager eine verguldete Schale die 108 fl. $\frac{1}{2}$ gl. gekostet, zum Hochzeit-Geschenke präsentiret.

Was nun obige Sequestration anlanget, so haben die Grafen von Stollberg lange Zeit einen Verwalter allhier gehabt. So wird auch A. 1560. gemeldet, daß der Rath dem Hennebergischen Verwalter Werner Bercken einen Garten zur Pfarr vor 75 fl. abgekauft, und A. 1541. wird des letzten Hennebergischen Amtmanns Joisten von Baumbachen Erwähnung gethan. A. 1562. wird des Sächsis. und Henneb. Schafhofs gedacht, indem sie meistens in die Asche gelegt wurden. A. 1570. ist Daniel Schöner Sächsis. Schulz gewesen, daß demnach die Sachen lange Zeit in Sequestration und Streit gelegen haben; bis daß A. 1567. der Herzog Johann Friederich zu Gotha wegen der Grumbachischen Händel

Händel in die Gefangenschaft geführt worden. Da man nun dieses unglücklichen Herzogs beyde unmündige Prinzen Johann Ernst und Johann Casim. n nicht gänglich verstoßen und abweisen konnte, ohnerachtet die Gethaischen Lande dem Herzog Johann Wilhelm zu Weimar und Altenburg hatten huldigen müssen; so wurden, währendder minorennität, unter Vormundschaft Churfachsen, Churpfalz und Churbrandenburg, die Coburgischen und Eisenachischen Lande und Salzung Hennebergische Sequestratur dazu destiniert und die Regierung nach Coburg gelegt, woselbst der Graf Dürckard von Darby gesammlicher Stadthalter war.

Letzterwehnte beyde Prinzen residirten inmittelst zu Eisenach und A. 1572. kamen Kayserliche Churf. Pfälzische Sächsische Brandenburgische Räte und Commissarii, vom Rath und der Bürgerschaft zu Salzungen die Erbhuldigung anzunehmen, darwieder die Fuldischen Gesandten, wegen des Amtes und Closters Allendorff protestirten, aber nichts erhielten. A. 1577. ist die Gräfin von Schwarzau mit Tode abgegangen, welches der Rath sofort an Fürstliche Regierung zu Coburg berichtet, worauf die Stollberger an Salzungen jetzt gleich folgende prävention gemacht.

A. 1587. und 91. haben die beyden Herzoge Johann Ernst und Johann Casimir die Erbhuldigung angenommen, da beyden zur Glückwünschung dem ersten ein Geschir von 5. Marc 1. Loth und dem andern eines von 4. Marc 5. Loth Silbers von dem Rath zu Salzung offeriret worden. Die Erbvertheilung aber ist erst A. 1597. geschehen. Da sind Herzog Johann Ernst die Aemter Eisenach, Salzungen, Creuzburg, Wolckenroda, Gerstungen, Crainberg, Hausbreitungen und Lichtenberg zugefallen. Den 12. May hat D. Volckmar, Coburgischer Cansler, und andere Commissarii den Rath, die Geistlichen, Beamten, Derffs, Vormünder und Schulken in der grossen Raths-Stube ihrer Pflicht erlassen, darauf der Eisenachische Cansler Andreas Knich im Namen Herzog Johann Ernsts die allerseitige Anaelobung und Pflicht angenommen, welches der Rath sofort aus der Weinkeller-Stube der gesammten Bürgerschaft und Bauern, so auf dem Markte gestanden, notificiret, worauf die Huldigung vorgenommen worden.

Ob nun wohl Georg Pertes, damaliger Stollbergischer Verwalter hieselbst, die Erbhuldigung persönlich mit geleistet, so hat er dennoch darwider protestiret, gleichwie auch Fulda bey etlichen Occasionen gethan, ohne Zweifel, weiln die letzte Hennebergische Gräfin eine von Stollberg gewesen. Es wäre ihm aber dieses Verfahren bald übel gelungen, an
erwo

erwogen ihm eine Strafe dictirt, die aber auf Vorbitte wieder erlassen worden.

Nächst diesem hat der Rath allhier einen vergüldeten Credenz von 6. Marc 1. Loth auf Herzog Johann Ernsts Beylager mit Christinen der Hessischen Prinzessin zur Glückwünschung präsentiren lassen, auch 2. Trabanten mit Kleidung und Bewehrourniret, welches A. 1598. geschehen.

Weiln nun beyde Herzoge Johann Ernst und Joh. Casimir ohne Erben verstorben, ist alles zusammen, und also auch Salzungen, nach Weimar auf Herzog Johannsen gefallen, da denn Herzog Johann Wilhelm und nach diesem Herzog Ernst zu Gotha Salzungen erhalten. Nach dessen Tode A. 1675. haben sich Herzog Friedrich und Gebrüdere auf dem Burg-Saal die solenne Huldigung durch Cansler Avemann und D. Avianum vom Adel, Amte, Geistlichen, Rath und von Bürgern und Bauern auf dem Hofe stehend, leisten lassen.

A. 1680. 16. Febr. hat Herzog Bernhard zu Meiningen Salzungen, Breitungungen, Sandt, Maßfeld und Meiningen zu seinem Erbtheil bekommen, und durch Herrn von Gabelkoven, Cammer-Rath Künolden und Hof-Rath Brückner den Handschlag angenommen. Und anjeto stehet Salzungen noch unter dem Fürstlichen Hause S. Meiningen. Siehe auch hiervon Gotha diplom. P. II. p. 313. 199.

S. 2.

Es ist in der Historie von Altenstein und Stadt Salzungen Erwähnung geschehen, wie nemlich die Salzwercke von den Salis oder Francis anerbauet und von den Herren von Franckenstein sehr favorisirt worden. Diese löbliche Salz-Societät ist im 12. Seculo bereits privilegirt und mit Freyheiten begabet worden. Gothane Societät der Salzunger Saliorum oder Haloren wird noch die löbliche Pfännerey genennet, nicht von den Pfannen, darinnen die Sole in den Nappen tractiret wird, sondern von dem Celtischen Wort Han oder Ban, das ist societas eine Verbindung oder Alience, daher heist Hanla auf alt Sächsisch ein Bund und auf Celtisch und Fränckisch Ban oder Bund.

Was nun die privilegia oder Freyheiten der Pfännerey anlangt, so sind selbige ohne allen Zweifel cum privilegiis des Salzwercks condirt und von denen Landgrafen von Thüringen und denen Herren von Franckenstein confirmirt worden, wovon aber nichts zu unserer Zeit restiret. Die ersten geschriebenen Statuta und privilegia der Pfännerey hat Henricus, Abt zu Fulda A. 1321. confirmiret, damit er sich die Pfännerey und
durch

durch diese die ganze Stadt Salzkungen obligirt und gewogen machen möchte: allermassen er die Stadt und Amt aus einem allzugerechten titulo nicht besessen.

Eben erwähnte besondere privilegia, Freyheiten und Statuta der Pfännerer und ihres Regiments am Salzwercke sind A. 1462. auf Donnerstag vor S. Antonii vom Herrn Grafen Georg von Henneberg, auf besondere Forderung Erzbischoffs Conradi von Maynz und Johannis, Bischoffs zu Würzburg, confirmirt worden. Desgleichen ist auch geschehen A. 1470. auf Montag nach Georgii, von Herzog Wilhelm zu Sachsen, und A. 1529. von Herzog Johann Ernsten, nicht minder A. 1536. durch Graf Albrechten von Henneberg, ingleichen A. 1555. von Herzog Johann Friedrichen den mittlern, Job. Wilhelm und Job. Friedrich den jüngern, Gebrüdern. Sodann A. 1646. durch *Ernestum Pium*, und endlich 1678. von Herzog Friedrichen I. zu Gotha.

Das ganze Salzwercck wird, gleich einem Bergwercke, in Zechen und Fundgruben, in 12. gleiche Theile zerleget, welche Nappen, das ist, auf alt Celtisch und Fränckisch, eine Sude oder Wetter und heisser Ort genennet worden, welche Theilung und Benennung ungemein alt ist. Weil nun das Salzwercck ein Regale ist, und also dem Landes-Fürsten der Zehende gehört, so ist es in den ältern Zeiten entweder durch donation oder sonstige Verkaufung und cession der Landgrafen von Thüringen geschehen, daß der Probst zu Allendorff oder die Nonnen daselbst eine ganze Nappen bis 1534. innen gehabt, die man auch daher die Probstey-Nappen, jeko die Herren-Nappen nennet. In eben besagtem Jahre haben die Nonnen dem Probst, Hrn. Job. Löbern, die Helffte der Nutzung ermeldter Nappen zu 110 fl. geschlagen, ad dies vitae eingeräumt, weils er einen Proceß zu Rom erhalten, des Vorbehalts, daß benannte Helffte nach seinem Tode wieder auf die Nonnen fallen möchte, welches vom Churfürst *Friderico* und Herzog *Johanna* zu S. Gebrüdern, als Lehnherren derer Nappen, auf Bitten der Aebtrissin *Elisabeth Neidhartin*, *Doroch. Pfannsteinerin*, Priorin und des übrigen Convents, verwilliget worden. Sintemahl aber, nach der Reformation, die geistlichen Güter hier herum meistens secularisirt worden, und die weltlichen Fürsten das jus episcopale und alle geistliche und weltliche Hoheiten durch den Westphälischen Frieden erhalten, so hat noch bis jeko der Landesherr, jure communionis, nach Art und Eigenschaft des Salzwerccks, die Probstey-Nappen zu genießen, die er aber auch vor sich in esse erhalten muß.

Gleich

Oben bemeldte 12. General-Theile werden wiederum, gleich den Fund-Gruben, in die Ruchse, jedwede in 96 sogenannte Gôrbe ad portiones mentales individuas & ulterius non dividendas eingetheilet, welche Zahl, dem unstrittigen Herkommen nach, eine Gahn-Erbschaft in sich beschließt, daher die Besizere der Nappen nicht Gewercke, sondern Gahn-erben genennet werden, aber in selbiger Gahn-erben Zahl bestehet nicht vera & realis divisio atque proportio, sondern auf ordentlich auf einander folgendem Sieden und gewisser Abtheilung der gradirten Sole, und daher proportionabiliter percipirenden Nutzung und Ertrag, daß also keinem Gahn-Erben in specie oder denen singulis was eigenes oder absonderliches weder an denen Nappen oder Kunst-Häusern zu bauen oder zu verordnen, vielweniger sich abzusondern erlaubet ist; Es sey denn, daß die ganze Gahn-Erbschaft conjunctim mit agiret, oder zugleich insgesamt mit genießen kan, was verrichtet wird. Was aber das *Gahn-erbinat* betrifft, so heißt selbiges zu Deutsch nicht gemein, wie *Besoldus Thesaur. pract. lit. g.* will, sondern Verwandtschaft, von Ahn, affinitas. Sonsten hat der Rudelstädtische Canzler *Abasverus Fritsch de Salinariis* viel von diesem Salzwercke geschrieben.

Weiter, so hat der Herzog in der Stein-Nappen auch 24 Gôrbe, als den vierten Theil, aber ebenfalls pro individuo und ihrer proportion nach, sowohl derer onerum, als deren Nutzen wegen, zu genießen.

Was dann die Benennung Gôrbe anlanget, so kommt das Wort her von ARV, das heißt ein Erbe oder Beerbung, und muß daher nicht gedacht werden, ob werde das Satz in Körben gesotten, weilen, wie oft gemeldet, das Wercck von jenen Francis erbauet, also auch die Fränckischen Worte bis daher propagiret worden.

S. 3.

Von der Kirchen-Reformation in Salzkungen hat der Stadt-Rath daselbst, auf gnädigsten Befehl *Serenissimi Henacensis* A. 1629, nachstehendes einberichtet.

A. 1523. ist allhier zu Salzkungen die letzte Päpstliche Proceßion gehalten und folgendes 1524tes Jahr die Kirchen allhier reformiret worden, worauf der Prediger *Ehr. Johann Carm* ehelich zur Kirche gingen mit *Gertrud Adams* um die Fastnacht, welcher Pfarrherr worden und der erste Lutherische Prediger hieselbst gewesen. Die nachfolgenden Jahre 1525. und 1526. sind die anderen vicarii, als *Ehr. Heinrich am Ende*, vicarius der *Vicarey corporis Christi*, ingleichen *Ehr. Werner Ortwalt* und andere gleichfalls ehelich worden. Hierauf ist 1529. vom Churfürst

d 2

Jo

Johansen, H. J. S. eine Visitation zu Eisenach gehalten, das folgende Jahr aber vom Churfürst Johann Friederich die Visitationen-Puncten durch die verordnete Visitatores alhier zu Salungen mit mehreren declarirt worden, massen aus mit überschickter Visitations-Ordnung des mehrern zu ersehen, welcher auch nachgelebet worden.

Verordnungen der Visitatorn zu Salungen Sonnabend nach Purificationis Mariæ, nach Christi unfers lieben Herrn Geburth im Jahr 1536.

Als weyland der Durchlauchtigst Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johannes, Herzog zu Sachsen, des H. R. R. Erzmarschall und Churfürst zc. unser gnädigster Herr, hochwbl. und seel. Gedächtniß, dem Rath zu Salungen, A. im neun und zwanzigsten, nachfolgende Lehen und Stiftungen, zu Erhaltung der Kirchen und Schuldiener daselbsten, in Kirchen-Kasten hat zustellen und untergeben lassen, als nemlicher alle Güter und Stiftung der zweyer Pfarrlehen, des einen vor der Stadt zu Hausen genannt, das ander S. Simplicii in der Stadt, sammt allen und iglichen eingestifteten Lehen und Vicareyen mit Nahmen Crucis, Corporis Christi, Mariæ Magdal. St. Ursula oder der vM. Jungfrauen, B. Virginis, Sebastiani, der vM. Märtyrer, und St. Anne.

Sammt der gemeinen Pfenze, so weyland der Pfarrherr sammt den Vicarien im S. Simplicii-Pfarr unter sich zu theilen gehabt, alles Einkommen der Vicarey B. Virginis im Hospital, sammt den Gütern und Einkommen des Lehens zu Langensfelda, welches allzumahl, wenn es mit der Zeit durch Absterben der jetzigen Besitzer verlediget wird, sich ungefährlich in die 200 fl. wohl erstrecken mag.

Und dieser Zeit des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johann Friederichen, H. J. S. des H. R. R. Erzmarschall und Churfürsten zc. gnädigen Herrn verordnete Visitatores zu Thüringen, *Justus Menius, Fridericus Myconius, Georg von Wangenheim,* und Johann Kotben befunden, daß von obangezeigten Lehen und Stiftungen dieser Zeit nicht mehr erlediget wäre, denn nur allein das Lehen zu Langensfelda, sammt der gemeinen Pfenze, welche der Pfarrherr und Vicarien in Kirchen-Kasten dergestalt übergeben, daß man gleichwohl einem jeden Vicario darvon jährlich dritthalben Gulden, desgleichen auch dem Pfarrherrn von dem Lehen zu Langfelda seinen gebühelichen decem, wie vor Alters, noch immerdar geben sollte, und also dieser Zeit alle Kirchen- und Schuldiener fast ganz und gar von den Stadt-Renthen besoldet werden müssen, also haben wir demnach bey Hochgedachtem Churfürsten zu Sachsen zc. unsern gnädigsten Herrn, unterthänige Suchung gethan, und erlangt, daß seine Churfürstl. Gnaden gnädiglich bewilliget und befohlen haben,

haben, daß die Verordneten zur Sequestration des Landes zu Thüringen, aus dem Closter zu Allendorff, dem Kirch-Kasten zu Salungen, jährlich ein hundert und dreyßig Gulden, durch desselben Closters Vorsteher oder Verwalter, halb uff Martini und die andere Helffte uff Pfingsten, geben lassen, und uff Martini des 37ten Jahrs damit ansahen sollen, bis so lange von dem obverzeichneten Lehen und Vicareyen so viel verlediget wird, daß von der 130 fl. dem Closter wiederum heimfallen mögen, und so viel solcher Lehen von einem Fall zum andern verlediget wird, also viel soll auch dann 70 fl. dem Closter allerwege zurücke gehen und heimfallen, aber die übrigen 60 fl. sollen für und für bleiben.

Und weil dieser Zeit, das Einkommen der Pfenze ausgeschlossen, was den Vicarien jährlich zur Abfertigung gereicht wird, sammt den 130 fl. Zulage und dem Lehen zu Langensfelda, daran der Pfarrherr seinen decem auch behalten, soll sich jährlich in ungefährlich 160 fl. erstrecken, haben wir Visitatores obgenannt verschafft und verordnet, schaffen und ordnen hiermit in Krafft dieser unser Schrift, daß von dem so jezund zusammt der Zulage verlediget ist, und mit der Zeit verlediget werden mag, den Kirch- und Schuldienern ihre Besoldung eines jeden Jahrs nachfolgendermassen gegeben werden soll, und also der jetzige Pfarr Ehr Zeinrich am Ende seine nothdürfftige Unterhaltung von dem Einkommen des Pfarrlehens S. Simplicii und der Vicareyen corporis Christi wohl leben mag, soll von diesem Einkommen demselben weiter nichts zugelegt werden.

Dem Prediger aber soll davon jährlich uff die vier Weichfasten 60 fl. sammt dem, so ihm bisanhero darüber gereicht worden, bis zu der Lehen Verledigung, ferner gegeben werden.

Desgleichen soll man einem Capellan jährlichen auch 60 fl. zur Bestellung reichen.

Dem Schuldiener soll man zu dem, so ihm die Knaben geben, jährlich 30 fl. geben.

Dem Kirchner in der Stadtpfarr S. Simplicii soll zu dem alten gewöhnlichen Kirchlohn, auch das, so etwa ein Kirchner in der Pfarr zu Hausen gehabt jährlich zugelegt werden.

Dann, nachdem sich deshalb, da das Stadt-Volck zu Salungen sammt etlichen Dorffschafften in die obangezeigten zwö Pfarren S. Simplicii und zu Hausen zugetheilt gewesen, mancherley Unrichtigkeit zuge tragen; Also haben wir Krafft obgemelts unfers entfangenen befehls verschafft und verordnet, daß die solche Pfarre zu Hausen allerding gang und gar absynn, und das Stadt-Volck in der Pfarr Simplicii, die Dorffschafften

schafften aber ein jede in ihrer Kirchen mit Predigen, Sacramenten und andern christl. Pfarrrechten versorget werden sollen.

Und soll auch das Pfarrlehen zu Hausen, sammt allen darzu gehörigen Gütern und Einkommen, nach Herrn Werner Ottwalts Tode, sammt den obverzeichneten Lehen in Kirch-Kasten geschlagen werden.

Doch soll derselbige Ehr. Werner Ottwalt dieser Zeit auch bey seinen Lehen von derselbigen Pfarr-Einkommen in Kirch-Kasten so viel jährlich reichen, so viel er bis anher einem Capellan, der zu Hausen geprediget und Mess gehalten, jährlich hat geben müssen.

Und soll der Rath die Haupt-Summa, so sie von den erkaufften Pfarr-Gütern zu Hausen eingenommen, welche sich ungefährlich in 230 Schock erstrecket, in den Kirch-Kasten auch jährlich verzinsen, bis so lange sie solche Haupt-Summa dem Kasten zu gute anderswo austhun, und zu jährlicher Nutzung anlegen werden.

Wann aber und sobald die obverzeichneten Lehen durch der jehigen Besitzer Absterben verlediget werden, alsdann sollen den Kirchnern und Schuldienern ihre Besoldung nachfolgender Weise gegeben werden.

Der Pfarrherr soll alle Güter und Einkommen des Pfarrlehns, wie von Alters her in Gebrauch, behalten, und ihm darüber noch eines jeden Jahrs 40 fl. uff die vier Reichfasten zur Besoldung aus dem Kirch-Kasten gegeben werden.

Einem jeden Capellan, der man dann allewege zweene halten soll, soll man jährlich uff bestimmte Zeit 60 fl. geben.

Einem Schulmeister soll man zu dem Lohn, so er von den Knaben hat, jährlich 40 fl. geben.

Und einem Gesellen, der dem Schulmeister könne die Knaben versehen helfen, eines jeden Jahrs 30 fl. uff obbestimmte Fristen.

Von dem übrigen soll einem Organisten eine ziemliche Besoldung, als ohngefährlich acht oder zehen Schock gegeben und mit dem andern einem armen geschickten Bürgers-Sohne zum Studio in der Univerfität zu Wittenberg geholffen werden.

Was Haupt-Summen von den obangezeigten Lehen und Stiftungen abgelöst werden, sollen demselben Lehen zu gut wiederum treulich und förderlich angelegt und die brieflichen Urkunden darüber in guter Verwahrung gehalten werden, und was vergangener weile von solchen Veranschreibungen verrückt, oder aber noch nicht vollzogen worden, sollen diejenigen, so die Briefe inne haben, oder zum wenigsten der Geistlichen Lehen Besitzer seyn, oder auch der Haupt-Summa zum Theil inne haben, durch Amtleut und Rath dahin gehalten werden, solche Brief in gemeine Verwahrung

zu übergeben und wo es daran mangelt, mit gnugsamen neuen Veranschreibungen zu versehen.

Wann auch die Behausungen durch der Vicarien Absterben verlediget werden; also dann soll man die allerbesten und bequemsten, als nemlich die Behausung Marien Magdalenen einem Prediger oder Capellan, die andere einem Schulmeister einthun, damit sie alle mit bequemen und gelegenen Herbergen versehen werden mögen. Würden aber über das noch etliche Behausung übrig seyn, die man vor die Kirch- und Schuldiener nicht bedürfte, solche sollen mit rath verkauft und das Geld in Kasten, die andern Gebäude damit zu bessern und zu erhalten, gewandt werden.

Und auf daß dieser unser Verordnung in allen und jeglichen Stücken und Artickeln nachgangen und gelebet werden möge, soll der Rath eines jeden Jahrs zweene fromme fleißige Bürger hierüber verordnen, so solches alles einbringen, unter die Kirch- und Schuldiener ausetheilen und für dem Amtmann, Rath und Pfarrherr ordentlicher weise berechnen.

Des Hospitals Einkommen soll vor die armen Leute, denen es gestiftet, allein gebraucht und ordentlicher weise berechnet werden.

Das Einkommen der Vicarien im Stechhofen, so Curt Fulda inne hat; item der Bruderschaft corporis Christi und Sonntags-Mess zu Hausen soll sammt den Almosen, so man wöchentlich mit dem Seckel in der Kirchen erbittet, für die Hausarmen in der Stadt ausgeheilet werden.

Desgleichen soll man auch die pro Tuchhande unter die Dürftigen in der Stadt theilen. Und wollen hiermit ahn stadt und vom wegen hochgedachtes Churfürstens zu Sachsen, unsers gnedigsten Herrn, ernstlichen befohlen haben, daß beide Amtmann und Rath über dieser unser Verordnung fleißig und treulich halten sollen, uns auch desselben also zu geschehen zu ihnen in alle wege gänglich versehen. Zue Urkunde haben wir Visitatores obgenannt unser Verschafften zu Ende dieser unser Schrift aufgedruckt, geschehen zue Eysenach Sonnabends nach purificationis Mariae nach Christi unsers lieben Herrn Geburt Im Funffzehnhundert und Im Sechß und dreyßigsten Jahre.

Capitel 3.

Von einigen Franckensteinischen Dorffschafften und Orten, worinnen das Closter Allendorff meistens Güter und Zinsen gehabt.

Inhalt.

- §. 1. Von den beyden zerstörten alten Schlössern Alt- und Neu-Ringelstein. §. 2. Von Ottenwinden und Schönelinden. §. 3. Vom Wackenhof, Flachland und Pfaffenbera. §. 4. Von Kreuzberg, Einhaus und Rühler Häußgen, nunmehr Guckucks Ruff. §. 5. Von Eitenhäußen, Eccardshäußen u.

§. 1.

Alt- und Neu-Ringelstein sind in dem alten Gebiete derer Herren von Franckenstein gelegen, und ihr Stammhaus Franckenstein ist nechst am Closter Allendorff gestanden; Altenstein, Alt- und Neu-Ringelstein aber ohne Zweifel apanagirte Häuser von selbigen gewesen. Und diese vier Schlösser sind Theils von Rudolpho Habsburgico, theils von Adolpho Nassoviensi zerstört worden.

Das Alt-Ringelstein liegt zwischen Schweina und Oettersingen, unter dem hohen Thüringer Walde, dem Kieselgebürge, gegen der sogenannten hohen Eiche und dem Brutbrunnen, so vom Kiesel herunterfließet, auf einem Felsen-Rücken mitten im Walde. So viel man aus den ruderibus annoch ersehen kan, so ist selbiges durch einen Ruthenbreiten in Fels gehauenen Graben vom berührten Rücken gegen dem Thal abgeschnitten gewesen. Es soll, wie der Ueberrest giebet, in einem einigen vier-eckigten steinernen Hause, davon man auch einige Fenster und sonderlich eines gegen Abend siehet, bestanden haben. Weil aber doch gegen Westen und Norden sich noch eine, wiewohl tiefere, Breite am Berge zeigt, so ist zu vermuthen, daß es mehrere Gebäude gehabt, zumahl da es ein Aufenthalt einer Franckensteinischen Adlichen Familie hat seyn sollen. Es soll ein Raub-Nest gewesen seyn, wozu es auch bequeme Lage gehabt. Die Nürnbergische Kauffleute giengen hier über die Wand- (heute zu Tage Wein-) Strasse nach Braunschweig, und die wurden von Ringelstein aus sehr beraubet. Nachdem es aber von Rudolpho Habsburgico oder Adolpho Nassoviensi zerstört, sind die Steine in die benachbarte Dörffer geführt worden, daß also im prospect nur noch etwas weniges sich präsentiret. *

* So schreibt Herr Bärenclau an. 1715. hiervon.

Dhn

Ohnerachtet, daß jeziger Zeit der Thüringer Wald noch lange nicht mehr so rauh und ungeheuer ist; so ist doch diese Gegend noch ziemlich düster und wilde, indem es in einem solchen Graben gelegen, daß man weder hinten noch vorne, noch gegen Morgen vor hohen Bergen einen prospect gehabt, auffer gegen Westen in das entlegene Hessen-Land, gegen Bach zu und der Orten. Von der Waldfischer Strassen ist es eine halbe Stunde und führet ein krummer und ungeheurer Weg daran durchs Thal, daß man es nicht eher ins Gesicht bekommt, bis man sich etwa 20 Schritte davon befindet.

Neu-Ringelstein ist von dem alten anderthalb Stunden gegen Abend und etwa 200 Schritte von der bekannten Waldfischer Strasse entlegen. Es scheint nicht sogar wild und rauberisch, aber desto fester gewesen zu seyn, indem es gegen Westen von der Strasse durch einen 5 bis 6 Ruthen tiefen und breiten Graben, gegen Süden durch den natürlich abhängenden und ungeheuren Felsen abgetrennt gewesen. Der Graben aber gegen Osten und Norden scheint voll Wasser und fischreich gewesen zu seyn. Wie denn gegen den Alt-Ringelstein oder gegen Osten, etwan 50 Schritt darvon, man noch den 2 Ruthen breiten und durch die natürlichen Quellen durchbrochenen Tamm vor Augen siehet. Zwischen diesem Teiche sind nicht minder einige Gebäude gestanden, und ist übrigens das Schloß rund um seinen Graben mit Henn- und Haynboden-Dornen starck bewachsen, so, daß fast jeko, geschweige vordiesem, durchzukriechen unmöglich fallen will. Ueber dem ist der bekannte sehr starcke Schwarzbunnen zwischen dem gebrandten Berge und dem Kieselgebürge von dem hohen Walde durch einen starcken Graben herunter und beydes in vorangeregten Teich, als auch gegen Abend in ein a part gelegenes starckes Blochhaus, davon die ruderia noch deutlich zu sehen, von dar gegen Süden in den Graben des Schlosses geleitet gewesen, welches den Ort, nach der alten fortifications-Art, ungemein feste gemacht hat. Zu verwundern ist, daß der Schwarzbacher Brunnen, der der Ursprung des Altenbaches ist, nach Waldfisch in den bekannten Moor gestossen und also mit zu Barchfeld in die Werra gefallen, da er doch jeko zu Lauchröden sich in selbige mit der Elten ergießet. Es scheint probabel, daß Neu-Ringelstein von einem Franckensteiner errichtet und von Rudolpho Habsburgico oder Adolpho Nassoviensi zerstört worden.

§. 2.

Ottenwinden, Schönelinden, Jagdhaus. Es hat vor den bösen Zeiten des Interregni ein Dorff gestanden an den Ort, wo die beyden Gründe

Gründe die Taube-Elten und die Gollart zusammen stossen, ohngefehr eine halbe Stunde von Ottenwinden, wie der Ort selbst ausweist. Dann die Hoffsteden an der Elten im Thiergarten noch zu sehen sind, auch von den Maulwürffen Ziegel und Kalk über die Erde ausgeworffen werden. Die alten Ottenwinger berichten, ob sey gemeldtes Dorff zur Schönwinden genennet worden, und solle daselbst vor dem Gollart auf dem Reine ein Amthaus gestanden haben, die Kirche aber am Reine über der noch bis dato genannten Kirchwiesen gelegen haben. Gegen den Brunn über, welchen Herzog Johann Georg I. zu Eisenach in Holz fassen lassen, um seine Bouteillen daselbst auf der Jagd frisch zu erhalten, siehet man noch einen Hügel nebst dem verfallenen Canal, wo die Mühle gestanden. Die Fluhr des Feldes hat sich weit und breit erstreckt, wie denn der weitläufftige Alteberg, der jezo der stärkste Eichenwald ist, lauter Urland gewesen, davon die Furchen noch gar deutlich zu sehen sind.

Was den Namen des verwüsteten Dorffs anlanget, so wird er wohl schwerlich Schönwinden geheissen haben, weiln derselben mehr daselbst im Felde noch seyn müßten, sondern vielmehr Taube-Elten, nach den Exempel der Dörffer an eben dem Flusse gelegen, Ober- und Unter-Elten und Eichen-Elten, welchen Namen der Grund auch noch wirklich führet. Es kan seyn, daß dieses Dorff in dem Successions-Krieg vom Adolpho Nassovienasi ruiniert und eingeäschert worden, weiln es sonderlich Franckensteinisch gesinnet gewesen, es auch an der Grenze oder Wandstrasse die vom Franckensteinischen Gewende den Namen hat, und ein berühmter Paß von Thüringen in das Hennebergische ist, gelegen gewesen.

Hey dieser Zeit sind an der Ottenwindischen Grenze, von einem Otone, derer Edelleute, die zu Dettenhausen, zu Moor und anderwärts gewohnet, welche sich in das Franckensteinische getheilt, 7 Häuser an den Ort, wo jezo Ottenwinden lieget, gebauet worden, welche der dasigen Capelle gelehnet und gezinset, wie es bereits noch ist. Damahlen hat vor dem Dorffe, nach der Taube-Elten zu, ein Fürstlich Jagdhaus gelegen, ohne Zweifel vom Churfürsten zu Sachsen erbauet, davon man auf den sogenannten Jagdrasen die Spuhren wahrnimmt. Sobald aber dieses Haus eingegangen, ist das Forsthaus zu Deckershausen und die Wildschirm, genant Wintershaus oder Wintershausen, von Herzog Johann Ernst zu Eisenach angelegt worden. Vor 100 Jahren hat auch eine Mühle an Ottenwinden gelegen, davon man noch den Ort und Wassergraben durchs ganze Feld vorm Eisenberge siehet. Die alten Ottenwinder sagen, daß diese Mühle, sammt der bey Wilhelmsthal, durch eine

eine große Wasser-Ergießung weggeführt worden; Ottenwinden heist besser Oedenwingen von Odden, Wald, und Wendstrasse. Die Ottenwinder Glocken sind alt. Die größte von A. 1488. die andere von 1497.

S. 3.

Wackenhof, Flachland, Pfaffenberg. Wackenhof ist ein Päpstlich Closter gewesen, und hat Wackenhausen geheissen, von welchem die Pfaffen zu Dettenhausen, Deckershausen, Moor und Ottenwinden die Kirchen- und Capell-Dienste versehen. Man siehet davon noch die reliquien auf besagtem Hofe. Der daselbst vor wenig Jahren gewesene Eigenthums-Herr, Heinrich Zesse, vormahliger Pächter zum Closter Zella an der Werra, den Erfurter Mönchen zuständig, berichtet, daß am gedachten Orte er von denen bey ihm offtermahlen von Erfurt und Fulda gewesen Ordensleuten gehöret, daß der sogenannte Pfaffenberg bey Ottenwinden der daselbstigen Kirchen zustehet und nicht denen Herren Hundten. Ueber dieses so sey letzens noch ein Mönch von Erfurt bey ihm gewesen, welcher, als er gehöret, daß er den bey Ottenwinden oder vielmehr Kupffer-Suhl gelegenen Wackenhof erblich an sich erkaufft, gesagt, daß er noch vor 3 Tagen in Fulda die original-documenta selbst gelesen, wie das sogenannte Pfaffenholz der Ottenwindischen Kirchen zuständig, lehne, erbzünke ic. Sonsten ist noch die alte Sage, daß Wacken ein Mönchs-Closter gewesen und die Mönche von dar nach Ottenwinden in die Capelle, die noch vorhanden ist, von röthen Dreck und Steinen, vielleicht von den Mönchen, wie vormahlen die Mode gewesen, selbst gebauet worden, gewallfahrtet.

Das Flachland ist vormahls Feld gewesen, aber in den bösen Zeiten des 13ten seculi wieder Holz worden, und weiln es also ein allodial gewesen, ist an das Hospital in Gotha von den Churfürsten vermacht worden, welches aber solches wieder an die Stadt Salzkungen abgelassen, angesehen selbige Stadt, wegen des vielen Brücken-Baues und Salzwerecke vieles Bauholzes benöthiget ist. Und also ist auch mit dem Pfaffenberge gewesen, der im Religions-Kriege von den Sunnen von Wendheim occupiret worden.

S. 4.

Creuzberg, Einhaus, Kühlerhäusgen, Guckguckoruff. Herzog Adolph und Johann Georg haben jederzeit an diesem Orte in der Hirschbrunnst

brunfft und Auerhans-Patz, in schlechten Köblers-Hütten geschlaffen. Herzog Johann Georg aber der andere ließ zum Behuff der Hoffstadt etliche Häußgen nebst einer Küche dahin stellen. Und weilten der Ort sonst, wegen des Kreuz-Beges bekannt war, mußte es Kreuzberg heißen. Es ist die höchste Höhe des Thüringer Waldes, 2 Stunden von Ottenwinden und 1 von der Kuhl. Es kan seyn, daß die Churfürsten zu Sachsen, und sonderlich Herzog Johann Ernst, auch ihr Fürstlich plaisir da gehabt, wie denn unten in dem Graben gegen dem Altensteinischen ein Jagdhaus gestanden, davon man noch die alleinigen Spuhren siehet, welches den Namen Einhaus behalten. Ohne Zweifel hat daselbsten der Jäger oder Forstbediente gewohnt, der jetzt in Schweine ist, weilten die Herren Zunde von Wenckheim keine hohe Jagd, gleichwie auch die Herren von Franckenstein niemahlen gehabt haben, und deswegen Ludovicus der Springer vom Kähler Walde bis auf den Wartburgsberg die hohe Jagd exerciret.

Im XI. und XII. seculo ist dieß Kreuzburg ein Bauer- oder Mauerhof gewesen, gestalten dann noch der ganze Wald dahier Feld und Land gewesen, wie man auch die Sotteln und Mittelreine noch gar wohl unterscheiden kan.

Man hat es nur die Kählerhäußgen insgemein geheissen, wurden aber unter der Regierung Herzog Ernst Augusts in den Jahren 1744. 45. 46. abgebrochen und neue Gebäude aufgeführt, ein Garten angelegt, auch auf das eine Gebäude ein Uhrwerck mit einer Pfeiffe gemacht, die bey jeder Stunde einen Laut gab, wie ein Guckguck, und wurde auch der Ort genennet Guckgucks-Ruff. Es wurde ein Forstläuffer dahin gesetzt, damit die Gebäude nicht von frevelhafften Händen verderbet werden möchten.

Kuhla hat von dem rollendem Wasser, die Kule genannt, den Namen, und ist im Xten seculo von denen von Eisenach weichenden Waffenschmieden erstlich in der Form etlicher Eisenhämmer anerbauet worden und also geblieben, bis ins 16te seculum, weilten wegen Mangel des Holzes in der Kuhl, die Waffenschmiede mehr zu Subla, zum Häners und Schmalkalden gewohnt. Zu der Zeit ist der ganze Kähler Wald Feld und Weinberge gewesen, wie man denn noch am Ringberge die Grenzreine von zusammengetragenen Steinen, wie in denen Weinbergen geschiehet, observiren kan.

Mähra hat den Namen von dem daselbstigen Moor oder Morast, welcher vor dem gar groß und ungeheuer gewesen, bis er unten gegen
Barg

Bargfeld und oben gegen Kohn, gelüftet und abgestochen worden. Ernestus pius zu Gotha schützte einstens das Moor bey der Königs Brücken, daher das Wasser bis ins Dorff Moor trate, und hatte Willens, einen See daraus zu machen, wollte auch dem Dorffe das Holz, die Striegels-Zecke genannt, davor geben. Alleine die Bauern schützten vor, daß auf diesem Fall das Futter spenge werden würde.

Im Pabstthum des 7ten seculi gehörte Moor ins Kirchspiel nach Otterndorff, und verkauffte die Gemeinde zu Moor das Flachland an die Stadt Salkungen, die auch den Wald, wie zu Ende des vorigen S. siehet, noch besitzt, und bauete vor das Geld den alten hohen und ungeheuern Spitzthurm auf ihre Capelle.

Im 11. 12. und 13. seculo war Mangel am Holze, bis der Krieg und Pest im 14. sec. die Felder wieder mit Holz bedeckten, und daher alle Wälder dieser Gegend, wie das Flachland, Feld gewesen sind. Conrad Lachmundens Haus ist im 16ten sec. von den Eichenbäumen gebauet worden, welche dahinten im Felde gegen Otterwingen und Kupffer-Suhl gestanden. A. 1500. ist ein Stück von den Morischen Edelleuten an die Otterndorff Kirche vermacht worden, wie denn die Otterndorff die im Mohrischen Felde liegende sogenannte Seebe noch freyritterlich genießen.

Das Wetter schlug viermahl nach einander in den Thurm, und A. 1677. warf ihn ein Sturmwind gar herunter, so, daß die Spitze durch zwey Vorkirchen durch und Kerls tief in die Erde stürzte, und das untere Theil als ein Schornstein durchs Fach hervorragte. Im 30 jährigen Kriege schoß ein Soldat durch den Knopff, daher, als der Thurm abstürzte, man einen alten Bienen-Kost in selbigen fandte, aber ohne Bienen, die vielleicht hernach erfroren oder wegen ungestümer Luft und vom Einschlagen ertödtet worden.

A. 1699. ist die jetzige Kirche gebauet worden aus der alten Capelle, an welcher die Edelleute gewohnt, davon eines, Namens Caspars, Leistenstein noch in der Capelle zu sehen. Lutheri Vater, Hans Luthers, hat auch an der Kirche neben der Schule gewohnt, und Luthers hat an. 1530. unter einem Birnbaum, wegen Kleinheit der Capelle und schrecklichen Zulauff des Volcks, geprediget. Sein Vater ist hernach nach Eisenach gezogen.

Die Ottern 30. Acker haben im Pabstthum 3. Malter Hafer nach Closter Allendorff gezinset, welches ein importantes Closter an Nebenmün gewesen ist. Jetzt kommen sie ins Amt. Wie denn auch die Herren-Nappe daselbst ins Closter gehört hat.

Es sind noch in Möra drey Lehnen, nemlich die **Buttlarische**, **Crälachische** und **Reckrodtsche**. Vor dem 30. jährigen Kriege hat Möra, als ein Volkreiches Dorff, aus Fuhrleuten, Schmieden, Bergleuten, Bildhauern, Steinmegern, Schneidern, Schreibern zc. bestanden, bis 1626. die ungeheure Pest dahin gekommen, daß täglich ein Duzent Menschen gestorben, wodurch das Dorff wieder geringe worden. Lachmunds seine Frau hat die Pest überstanden, und daher die Sterbenden helfen begraben. Deswegen sie einen Maasßkrug voll goldene und silberne Ringe und Schaustücken zwar gesammelt, aber durch eine streiffende Parthey deren wieder beraubet worden.

Ein anderes benahmtes Weib pflegte denen an der Pest sterbenden warm Brodt außs Maul zu legen, und denen andern Krancken Suppen davon zu machen, davon ihrer eine grosse Summe gestorben. Endlich aber merckte den Fund ein gewisser Krancker Mann, und indem sie ihm die Suppe reichen will, bittet er sie, erstlich einen Trunck Bier zu holen. Mittlerweile aber verwechselt er die Suppe, daß die alte Wettermacherin sich selbst vom Brodte hilfft.

Subl heist so viel, als der **Wald** z. **E. Marck-Subl**, **Wunschen-Subl**, **Kupffer-Subl**.

S. 6.

Ettenhausen. Die Capelle daselbst ist, laut der am Thurme stehenden Fahrzahl, A. 1405. gebauet worden, und die kleine Glocken A. 1484. gegossen, wie diese Schrift ausweist:

in. cccc. lxxx. iiii. ave † maria † gracia † plena †

Die grössere hat erstlich Osanna geheissen, und ist auch im 15. seculo gemacht, die aber 1682, wegen eines Risses, umgegossen worden.

Eccardshausen, **Quernhausen**, **Rosshausen**, **Gross-Wilhelmsberg**, **Klein-Wilhelmsberg**, **Kunstwiesen**, **Langefeld**, **Glachsland**, **Zelgenstock**, **Forthausen**, **Bauershof**.

Wir haben an einem andern Ort gedacht, daß ums 11. bis 14. sec. der Strich Landes zwischen Eisenach, der Wend- (Feind) Strasse, dem Thüringer Walde und der Werra von dem Landgrafen zu Thüringen dem Herrn von Franckenstein, so bey Salkungen gewohnet, zu Lehnen gegeben worden, und daß diß Land sonderlich die zwey Dörffer **Altenstein** und **Deckershausen** begriffen, als welches die vornehmsten Orte gewesen.

Der

Der erste Erbauer ist **Eccardus** quidam gewesen, und seine Behausung ist **Eccardshof** genennet worden, so an dem Orte gestanden, wo **jeho** (1715.) **Koch-Heinrich** wohnet. Nun hatte zwar schon im 10. sec. **Kayser Henricus I.** die Höfe zu verlassen, und univerlaliter in Dörffern zu wohnen geboten. Alleine es hat sich solches doch, sonderlich an hohen Orten, bis ins 13. und 14. sec. verzogen, da noch die Wohnungen des Landmanns auf gut Westphälisch zerstreuet gelegen, und weiln die Dörter keinen Namen gehabt, man gesagt: **Rossen sein Haus**, **Otten sein Haus**, **Eccards Haus**, **Querrens Haus**, daraus dann **Ettenhausen** und **Eccardshausen** geworden. Und also sind aus **Rosshausen**, **Quernhausen** und so weiter, nur das einige Dorff **Eccardshausen** zusammen geflossen, welches dann brav zugenommen, indem das **Langefeld**, die **Woutzeyde** oder **Wild-Zeyde**, das **Glachsland**, **Quernhausen** und **Rosshausen** Felder gewesen. Daß demnach das **Closter Wacken** gar leichtlich hat können gestiftet werden, von dar die Pfaffen die **Sacra** in **Deckershausen** administrivet, wie sie dann oben auf dem **Kalg-Keine** ihren **Zeilgen Stock**, nach Art der Catholischen Kirche, fundirt haben. Denn das mahlen mußte immer etwas seyn, das vor die Heiligen rauchete.

Zu Ausgang des 13. sec. wurde der letzte Herr von **Franckenstein**, **Ludwig**, vom **Kayser Adolpho Nassoviensi**, wegen Verkauf des Landes **Thüringen**, verjagt, und das Land theils dem **Abt zu Fulda**, **Henrico LIII.** abgetreten, theils occupirte solches der **Landgraf Fridericus admorsus**, als **Deckershausen**, **Ottenhausen**, die **Höfe**, **Deckenwingen** und den übrigen **Wald**, bis nach **Eisenach**, zwischen der **Feindstrassen** und dem **Suble** oder **Marck-Suhler** Gegend. Weiln nun der Krieg lange währete und die Pest im 14. seculo darzu kam, verdorben die Leute und das **Glachsland**, der **Alteberg**, das **Langefeld**, die **Wildheyde**, **Rosshausen** und so mehr, verbargen sich wieder unter vorige **Walddecken**. Indem aber der **Landgraf** das **Franckensteinische** mehrentheils an sich gebracht ex nexu feudali, so ward zu **Deckershausen** ein apartes Gericht oder **Umt** constituirer, ingleichen ein aparter **Forst** errichtet, dessen alte **Gemarcken** aber nicht mehr bekannt sind. Nachdem also das **Holz** wieder zugenommen und die **Marggrafen** zu **Meissen** oder **Churfürsten** zu **Sachsen Thüringen** in Besitz hatten, kamen verschiedene **Bergleute** aus dem **Schneebergischen** im 15. sec. in den **Subl** und nach **Deckershausen** und legten daselbst **Quernhausen** und im **Glachslande** die **Kupfferwercke** an, und ist in **Quernhausen** auf der sogenannten **Kunstwiesen** und **Kunstschacht**, wo der alte **Stolle** durchgeheth, eine **Kunst** nach **Bergart** angehenget gewesen, um die **Wasser** zu gewältigen.

Die

Die Oeckerhäuser Glocken sind, gleich den Ottenwindern, im 15. Sec. gegossen und zwar die große, Namens Osanna, A. 1492. und die kleinste auch A. 1492. und hieß Margaretha. In Maria Ehre hatte sie beyde gegossen Stephan Hofmann, der A. 1497. die kleine Otterwinger auch gegossen hat. Die mittlere ist von einem andern Meister 1456. gegossen, so daß es scheint, ob habe dieser die Otterwinder größte auch gemacht, weil die Lettern gleich aussehen. Diese und die Otterwinder Glocken sind ohne Zweifel von den Gewercken des Kupffer- & Zühler Bergwercks, welches im 15. Sec. starck gegangen, in das Kirchspiel verehret und bey damaliger grossen Blindheit des Pabstthums getaufft und mit Menschen-Namen belegt worden. Sie sind zu Wintershausen im Gießwercke, das der Religions-Krieg wüste gelassen, gegossen worden, wo man Defen, Kugeln, Köpffe und dergleichen gemacht hat.

Von obigen Herren von Franckenstein handelt Sinapius in Schles. Curiositäten P. I. p. 374. P. II. p. 222. Item H. U. von Lingen in der Historie dieses Geschlechts, wie Hr. Kreyssig in der Hist. Bibliothec von Ober-Sachsen anführet.

